

Beginn: 19.06 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

## TOP 1 Einleitende Erfordernisse

### 1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 27/Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
ANGERER Christoph	PUTZ Christian
BOLLAUF Susanne	RÖHRICH Christian
BRUNNER Roman	SAVIC Rodoljub
CIPAK Martin	SCHLÖGL Mag. Karl
ERBEN Karin	SCHMIDL Marga
JAKSCH Walter	SCHWARZ Herbert
KAUKAL Beatrix	SEDA Michael
KIRNBERGER Andreas	STEINBICHLER Ing. Stefan
MARINGER Christiane	SYKORA Mag (FH) Jürgen
MATZKA Mag. Dr. Christian	TEUFL Thomas
NEMEC Inge	TRENKER Ingrid
OPPITZ DI Albrecht	WEINZINGER Manfred
PANNOSCH Mag. Karl	WEINZINGER Viktor
	WISZNIEWSKI Karim

entschuldigt:

KÖCKEIS Friedrich	MAYER Elisabeth
LIEHR Florian	RECHBERGER DI Claus
HLAVKA-DE MARTIN Barbara	WOLKERSTORFER Harald

Weiters waren anwesend:

HLAVKA Ing. Nikolaj	HUMPEL Burkhard
GANNESHOFER Christian	NOVOTNY Editha
STANEK Josefine	Wohlmuth Mag. Jakob
Grüblinger Dr. Kirstin	Renyi Alexandra

### 2. Bestellen der Verifikatoren

- |                    |                                |
|--------------------|--------------------------------|
| 21) Für die SPÖ:   | <b>PUTZ GR Christian</b>       |
| 22) Für die ÖVP:   | <b>OPPITZ STR DI Albrecht</b>  |
| 23) Für die LiB&G: | <b>MARINGER STR Christiane</b> |
| 24) Für die FPÖ:   | <b>CIPAK GR Martin</b>         |
| 25) Für die NEOS:  | <b>ANGERER GR Christoph</b>    |

### 3. Bestellen einer Schriftführerin

**STANEK Josefine**

#### 4. Änderungen in der Tagesordnung

##### 4.1. Änderungen/Ergänzungen zur Vorlage

GR0517 wird folgendermaßen ergänzt:

Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022 neu im Zuge Projekt Wienerwaldbad **und Haftungsübernahme Anschaffung Fahrzeug FF Purkersdorf**

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung zu: einstimmig

##### 4.2. Von der Tagesordnung werden **abgesetzt**:

###### **Im öffentlichen Teil:**

GR0544	Änderungen in Ausschüssen u.ä.
--------	--------------------------------

###### **Im nicht öffentlichen Teil:**

GR0545	Steuer-/Abgabenangelegenheiten
GR0546	Bericht des Prüfungsausschusses
GR0547	Stellungnahmen zu Berichten des Prüfungsausschusses

#### 5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

##### **DA01**

###### **Auflösung ehem. Volksschulgemeinde Wolfsgraben**

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig

Aufnahme als Tagesordnungspunkt: GR0552

Behandlung nach GR0544

##### **DA02**

###### **Beschwerde an Verfassungsgerichtshof oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof in der Causa „MARK Immo GmbH“ - § 5b Kanalgesetz**

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig

Aufnahme als Tagesordnungspunkt: GR0553

Behandlung nach GR0552

### **2.1. Förderbeitrag Tagesbetreuungseinrichtung „PUKI“**

Das Land NÖ hat für die Kleinkindergruppe „PUKI“ für das Kindergartenjahr 2017/2018 unter Berücksichtigung der Wochen- und Jahresöffnungszeiten einen Förderbetrag in Höhe € 13.460 zugesagt. Der Auszahlung erfolgt in 2 Tranchen à € 6.730.

### **2.2. Förderbeitrag Tagesbetreuungseinrichtung „Schülerhort Alois Mayer-Gasse 4“**

Das Land NÖ hat für den Betrieb des „Schülerhortes Alois Mayer-Gasse 4“ für das Betriebsjahr 2017/2018 für 4 dort in Betrieb befindliche Hortgruppen unter Berücksichtigung der Wochen- und Jahresöffnungszeiten einen Förderbetrag in Höhe € 23.404 zugesagt. Der Auszahlung erfolgt in 2 Tranchen à € 11.702.

### **2.3. Förderbeitrag Tagesbetreuungseinrichtung „Schülerhort Schwarzhubergasse 7“**

Das Land NÖ hat für den Betrieb des „Schülerhortes Schwarzhubergasse 7“ für das Betriebsjahr 2017/2018 für 5 dort in Betrieb befindliche Hortgruppen unter Berücksichtigung der Wochen- und Jahresöffnungszeiten einen Förderbetrag in Höhe € 29.255 zugesagt. Der Auszahlung erfolgt in 2 Tranchen à € 14.627,50.

### **2.4. Beihilfe aus Schul- und Kindergartenfonds**

Das Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds hat der Stadtgemeinde in seiner Sitzung vom 13.12.2017 für das Projekt Neubau Bad Säckingen-Straße 3 eine Beihilfe (nicht rückzahlbare Unterstützung) in Höhe von € 25.000 zuerkannt.

### **2.5. Sonderschulgemeinde: Förderung schulische Tagesbetreuung**

Das Land NÖ fördert aufgrund der mit dem Bund abgeschlossenen Art. 15a B-VG-Vereinbarung die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulform geführt werden, in Form einer Förderung für den Personalaufwand im Freizeitbereich. Für das Schuljahr 2017/2018 sind aus diesem Titel € 54.000 zugesagt worden.

### **2.6. Bedarfszuweisungen**

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2017 der Stadtgemeinde weitere Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 100.000 zuerkannt (€ 70.000 Straßen- und Brückenbau; € 15.000 Öffentliche Beleuchtung; € 15.000 Freibad)

### **2.7. Stadterneuerung: Projektförderung**

Aufgrund des Auszahlungsansuchens vom 07.09.2017 hat die Abt. RU2 des Amtes der NÖ Landesregierung eine Förderung in Höhe von € 18.000 für das Projekt „Attraktivierung Hauptplatz-Planung“ bei anerkannten Kosten von € 95.990 zugesagt und die Anweisung der Fördersumme veranlasst.

### **2.8. Stadterneuerung: Förderung Umsetzung „Attraktivierung Hauptplatz“**

Aufgrund des Ansuchens vom 08.05.2017 hat die NÖ Landesregierung für das Projekt „Attraktivierung Hauptplatz – Umsetzung“ eine Förderung in Höhe von € 144.000 bei anerkannten Kosten von € 718.272 aus Mitteln der NÖ Stadterneuerung zugesagt. Die Anweisung der Fördersumme erfolgt nach Abrechnung und Prüfung des realisierten Projektes.

### **2.9. Förderung aus „Kommunales Investitionsgesetz“ – Spielplatzumzäunung**

Das Bundesministerium für Finanzen hat mitgeteilt, dass für das eingereichte Projekt Spielplatzumzäunung ein Zweckzuschuss in Höhe von € 4.020 aus Mitteln des „Kommunalen Investitionsgesetzes“ gewährt wird; der Betrag ist zur Anweisung frei gegeben worden.

### **2.10. Förderung aus „Kommunales Investitionsgesetz“ – Prallschutz Volksschule**

Das Bundesministerium für Finanzen hat mitgeteilt, dass für das eingereichte Projekt „Prallschutz Volksschule“ ein Zweckzuschuss in Höhe von € 5.000 aus Mitteln des „Kommunalen Investitionsgesetzes“ gewährt wird; der Betrag ist zur Anweisung frei gegeben worden.

### **2.11. Förderung aus „Kommunales Investitionsgesetz“ – Sanierung KG III**

Das Bundesministerium für Finanzen hat mitgeteilt, dass für das eingereichte Projekt „Sanierung Kindergarten III - Malerarbeiten“ ein Zweckzuschuss in Höhe von € 9.000 aus Mitteln des „Kommunalen Investitionsgesetzes“ gewährt wird; der Betrag ist zur Anweisung frei gegeben worden.

## **2.12. Rettungsdienstverträge**

Die NÖ Landesregierung, GS4, hat die vom Gemeinderat beschlossenen Rettungsdienstverträge mit dem Roten Kreuz und dem Arbeitersamariterbund genehmigt. Beide Verträge sind mit 01.01.2018 in Kraft getreten.

## **2.13. Arbeitsprogramm NÖ Straßendienst 2018 in Purkersdorf**

Folgende Straßenbaumaßnahmen sind im Jahr 2018 durch den NÖ Straßendienst in Purkersdorf geplant:

B44 Postsiedlung von km 3,30 bis km 3,70; Baukosten: € 150.000

B13 Brücke über den Wienfluss km 17,39 bis 17,43; Baukosten: € 270.000

## **2.14. Radabstellanlage Purkersdorf Zentrum**

Die beschlossene und beauftragte Radabstellanlage „Purkersdorf Zentrum“ ist am 31.01.2018 fertig gestellt und seiner Bestimmung übergeben worden.

## **2.15. Foto- und Filmclub Purkersdorf – Auflösung**

Der Foto- und Filmclub Purkersdorf hat in der letzten Vollversammlung vom 14.02.2018 seine Auflösung beschlossen. Die Löschung des Vereins im Vereinsregister wurde veranlasst.

## **2.16. LVWGH-Entscheidung „Peterek“**

Der Landesverwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde von Drusilla Peterek gegen den Bescheid des Stadtrates vom 27.09.2016 (STR0394) mit Entscheidung vom 14.02.2018, LVwG-AV-736/001-2017, als unzulässig zurückgewiesen; der Beschwerde von Zdenka Peterek in diesem Verfahren ist keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid des Stadtrates vollinhaltlich bestätigt worden.

## **2.17. Forschungsgrabungen Georgenberg - Grundbenützung**

Die Forstverwaltung hat das Ansuchen der Stadtgemeinde auf Grundbenützung für Forschungsgrabungen am Georgenberg aus haftungsrelevanten Gründen nicht genehmigt. Ich werde versuchen, in einem Gespräch mit dem Wiener Forstdirektor, eine Revision dieser Entscheidung zu erreichen.

## **2.18. Hotel Pension „Waldhof“ – Fam. Gross - Spende**

Im Rahmen der Stadterhebungsfeierlichkeiten im Juni 2017 hat die Stadtgemeinde für einige offizielle Delegierte aus den Partnerstädten Übernachtungsmöglichkeiten in der Pension „Waldhof“ der Familie Gross gebucht. Familie Gross hat mitgeteilt, dass sie die gesamten damals bestellten und auch in Anspruch genommen Unterbringungskosten nicht in Rechnung stellen wird, sondern diese Leistung als Beitrag des Familienunternehmens zu den Feierlichkeiten anlässlich 50 Jahre Stadterhebung spenden will. Ich habe mich im Namen der Stadtgemeinde sehr herzlich für diese großzügige Unterstützung bedankt.

## **2.19. Landeswettbewerb prima la musica – PreisträgerInnen**

Die Musikschule Wienerwald-Mitte hat auch beim diesjährigen Landeswettbewerb „prima la musica“ ein hervorragendes Ergebnis erreicht; insgesamt sind 10 Preisträgerinnen aus dem Bewerb hervorgegangen, 3 davon sind berechtigt, am Bundeswettbewerb 2017 teilzunehmen. Ich habe im Namen der Stadtgemeinde herzlich gratuliert.

**Ines Marenitz** (Gitarre solo, AG I / Lehrerin Brigitte Sima-Richter) **1. Preis mit Auszeichnung und Weiterleitung zum Bundeswettbewerb**

**Alma Dinstl** (Gitarre solo, AG I / Lehrer Clemens Schmidt) **1. Preis mit Auszeichnung und Weiterleitung zum Bundeswettbewerb**

**Sophie Riegler** (Gitarre solo, AG III / Lehrer Clemens Schmidt) **2. Preis**

**Paul Peschke** (Klavier solo, AG B / Lehrerin Lada Bauer-Ivanova) **1. Preis**

**Leo Kreindl** (Klavier solo, AG B / Lehrerin Ismedina Kusturica) **1. Preis**

**Edi Wernisch** (Klavier solo, AG II / Lehrerin Ismedina Kusturica) **2. Preis**

**Luca Stamenov** (Klavier solo, AG II / Lehrerin Lada Bauer-Ivanova) **2. Preis**

**Rodrigo Pammer** (Klavier solo, AG III / Lehrerin Ismedina Kusturica) **2. Preis**

**Elisabeth Wernisch** (Klavier solo, AG IV plus / Lehrerin Ismedina Kusturica) **Sehr guter Erfolg (82,6 Punkte)**

**Rosa Dinstl** (Klavier solo, AG II / Lehrerin Ismedina Kusturica) war zu ihrem Termin in NÖ krank und bekam die Möglichkeit, beim Landeswettbewerb in Oberösterreich teilzunehmen. Sie erzielte dort einen **1. Preis mit Auszeichnung und Weiterleitung zum Bundeswettbewerb**

## 2.20. VZBGM Matzka – Verleihung des Berufstitels „Oberstudienrat“

Der Bundespräsident hat Herrn VZBGM Mag. Dr. Christian Matzka Anfang März 2018 den Berufstitel „Oberstudienrat“ verliehen. Ich gratuliere sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.

## 2.21. Terminplanung 2018

Terminplan 2018		
Stadtrat	Datum/Uhrzeit	Gemeinderat
	15.05.2018, 18.30 Uhr	
	12.06.2018, 18.30 Uhr	
	19.06.2018, 19.00 Uhr	
	21.08.2018, 18.30 Uhr	
	18.09.2018 18.30 Uhr	
	25.09.2018, 19.00 Uhr	
	16.10.2018, 18.30 Uhr	
	20.11.2018, 18.30 Uhr	
	27.11.2018, 19.00 Uhr	

Ich ersuche alle Ausschussvorsitzenden die Termine für die Sitzungen ihrer Gremien so zu legen, dass eine zeitgerechte Vorbereitung der Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates möglich ist.

### ANTRAG

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

### Zu diesem Bericht sprachen:

Schlögl, Schmidl, Maringer

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 2.A. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

keine

### TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 28.11.2017 eingebracht worden.

### ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 14. Sitzung vom 28.11.2017.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Verifizierungsvermerk Protokoll 20.03.2018

Das Protokoll des Gemeinderates vom 20.03.2018 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2018 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

LiB&G

FPÖ

NEOS

## GR0514    **WIPUR: Projekt „Neubau Hochbauten Wienerwaldbad“**

- **Baurechtsvertrag Fürstenberggasse 9**
- **Mietvertrag Wienerwaldbad**
- **Bürgschaftserklärung für Projektfinanzierung**

**Berichterstatter:    SCHLÖGL BGM Mag. Karl**

### **SACHVERHALT**

#### **Baurechtsvertrag Wienerwaldbad**

Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, die Umsetzung des Projektes Um- und Zubau Wienerwaldbad Purkersdorf über die WIPUR auszuführen. Dabei ist die Variante Einräumung eines Baurechtes präferiert worden. Im Sinne der Entscheidung des Gemeinderates haben die Geschäftsführer der WIPUR einen Baurechtsvertrag in Abstimmung mit Notar Dr. Fuchs ausgearbeitet, der nunmehr zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorliegt (siehe **Beilage 1**).

#### **Mietvertrag Wienerwaldbad**

Nach Realisierung des Projektes Neu- Zu- und Umbauten Wienerwaldbad Purkersdorf wird die WIPUR die aufgrund des eingeräumten Baurechtes in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude und Anlagen der Liegenschaft Fürstenberggasse 9 an die Stadtgemeinde vermieten; die Stadtgemeinde wird auch im umgebauten Wienerwaldbad Betreiberin bleiben. Der Abschluss des Mietvertrages zwischen WIPUR und Stadtgemeinde ist insofern jetzt schon von Bedeutung, weil sowohl das finanzierende Kreditinstitut (NÖ HYPO) als das Land NÖ bei der Genehmigung der abzugebenden Bürgschaftserklärung die „Leistbarkeit“ des zu gewährenden Darlehens über die gesamte Laufzeit beurteilen werden.

Die WIPUR ist Bauberechtigte auf der im Eigentum der Stadt stehenden Liegenschaft EZ 1566, Grundstück Nr. 486/3, der KG 01906 Purkersdorf – Postadresse: Fürstenberggasse 9, 3002 Purkersdorf, im Katastralausmaß von 8.664 m<sup>2</sup>.

Auf dem gegenständlichen Grundstück betreibt die Stadt das öffentliche Freibad „Wienerwaldbad Purkersdorf“. Die Bestandsanlagen bestehen aus der Beckenlandschaft inklusive der wassertechnischen Anlagen sowie einem 50 Jahre alten Hochbau, der die Kabinen, die Sanitäranlagen, den Buffetbereich, eine Saunaanlage sowie eine Wohnung beherbergt. Die WIPUR wurde von der Stadt mit der Schleifung der Hochbauten und mit der Errichtung eines modernen Neubaus beauftragt. Die WIPUR errichtet als Bauberechtigte die Neubauten. Nach Fertigstellung der Neubauten – April 2019 – wird mit diesem Mietvertrag die komplette Liegenschaft mit allen Gebäuden und wassertechnischen Anlagen an die Stadt vermietet. Die Stadt betreibt

auf der Liegenschaft weiterhin das öffentliche Freibad „Wienerwaldbad Purkersdorf“.

Der vorliegende Mietvertrag (siehe **Beilage 2**) liegt nunmehr zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor.

#### **Bürgschaftserklärung Projektfinanzierung**

Im Zuge der Prüfung der mit GR0477 vom 28.11.2017 beschlossenen Garantie über € 3.135.000,- zugunsten der HYPO NOE (WIPUR – Neubau Hochbauten Wienerwaldbad) wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung um Änderung der vorgelegten Garantieerklärung ersucht.

Dazu wurde in Absprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung und der Hypo NÖ eine **Bürgschaftserklärung** verfasst und wird diese dem Gemeinderat unter GR0517 zur Beschlussfassung vorgelegt.

## ANTRAG

### **Baurechtsvertrag Wienerwaldbad**

Der Gemeinderat genehmigt den in der **Beilage 1** vorliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Baurechtsvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf, Geschäftsanschrift A--3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), als Baurechtsbestellerin und der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH mit dem Sitz in Purkersdorf, FN 184540h, und der Geschäftsanschrift A--3002 Purkersdorf Hauptplatz 1, als Bauberechtigte.

### **Mietvertrag Wienerwaldbad**

Der Gemeinderat genehmigt den in der **Beilage 2** vorliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Mietvertrag betreffend Wienerwaldbad Purkersdorf, Fürstenberggasse 9, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf, Geschäftsanschrift A--3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), als Mieterin und der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH mit dem Sitz in Purkersdorf, FN 184540h, und der Geschäftsanschrift A--3002 Purkersdorf Hauptplatz 1, als Vermieterin.

### **Bürgschaftserklärung Projektfinanzierung**

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Bürgschaftserklärung, siehe **BEILAGE 1 zum TOP GR0517**, zu. Die Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

### **Zu diesem Antrag sprachen:**

Schlögl, Maringer, Erben, Kirnberger, Angerer, Cipak, Sykora, Jaksch, Putz, Schmidl, Oppitz

### **Abstimmungsergebnis:**

**Dafür:** 26

**Dagegen:** 1 (Angerer)



**BAURECHTSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, Geschäftsanschrift A--3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), die Stadtgemeinde Purkersdorf als Baurechtsbestellerin und als solche im folgenden kurz bezeichnet, einerseits;; und
  2. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf, FN 184540h, und der Geschäftsanschrift A--3002 Purkersdorf Hauptplatz 1, die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH als Bauberechtigte und als solche im folgenden kurz bezeichnet, andererseits;;
- wie folgt:

**§ 1**

**Präambel**

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist alleinige grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nummer 486/3 inneliegend in der EZ 1566 der KG 01906 Purkersdorf im Katastralausmaß von 8.664 m<sup>2</sup>.

**§ 2**

**Vorhaben und Zweck**

Auf dem Grundstück Nummer 486/3 soll von der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH als Bauführerin nach Schleifung der Bestandsgebäude ein Neubau der Hochbauten des Wienerwaldbades Purkersdorf entstehen. Zu diesem Zweck soll die Stadtgemeinde Purkersdorf der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH ein Baurecht einräumen.

**§ 3**

**Vertragsgegenständliches Grundstück**

Gegenstand dieses Baurechtsvertrages ist das Grundstück 486/3 der KG 01906 Purkersdorf. Auf diesem Grundstück befindet sich derzeit die Badeanlage des Wienerwaldbades Purkersdorf inklusive Bestandsgebäude.

**§ 4**

**Baurechtsbestellungen**

Nunmehr räumt die Stadtgemeinde Purkersdorf der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH das Recht ein, auf und unter der Bodenfläche des oben näher beschriebenen Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Baurecht im Sinn des Baurechts--gesetzes). Das Baurecht ist dinglich, veräußerlich, verpfändbar und -- sofern der Bauberechtigte eine natürliche Person ist -- vererblich. Der Bauberechtigten stehen an den von ihr errichteten Bauwerken die Rechte des Eigentümers zu;; am Grundstück stehen ihr die Rechte eines Fruchtgenussberechtigten zu.

Die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH nimmt die Einräumung des Baurechtes an diesem Grundstück an.

**§ 5**

**Beginn und Ende**

Die durch diesen Vertrag entstehenden schuldrechtlichen Ansprüche entstehen bereits mit Vertragsunterfertigung durch beide Parteien. Ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bis zur Begründung des Baurechtes wird der Bauberechtigten bereits die Nutzung überlassen, sodass mit Rechtswirksamkeit dieser Verträge sämtliche Rechte und Pflichten, wie wenn das Baurecht bereits begründet wären, der Bauberechtigten zustehen. Das Baurecht selbst als dingliches Recht beginnt erst mit dem Zeitpunkt der grundbücherlichen Einverleibung als Last der genannten Liegenschaft. Als Stichtag für die Verrechnung wird der 1.1.2019 festgelegt.

Das Baurecht endet am 31.12.2065 (einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfundsechzig).

## **§ 6**

### **Baurechtszinse**

Als Baurechtszins wird von den Vertragsparteien ein Betrag von jährlich € 100,--- (EURO Einhundert) zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart.

Die Umsatzsteuerbarkeit kann auch durch eine einseitige Optierung auf die Regelbesteuerung gem. § 6 (2) UStG 1994 durch die Baurechtsbestellerin erfolgen.

Der Baurechtszins ist jährlich, und zwar am 30.06. auf ein von der Baurechtsbestellerin namhaft zu machendes inländisches Konto spesen- und abzugsfrei zu überweisen. Der erste Baurechtszins ist ab dem Kalenderjahr zu entrichten, das auf die Fertigstellung der Gebäude gemäß § 2 folgt.

Für den Fall des Verzuges bei der Bezahlung des Bauzinses werden sofort fällige, kontokorrentmäßige Verzugszinsen von einem Prozent monatlich vereinbart.

## **§ 7**

### **Wertsicherung**

Zur Vermeidung der Folgen einer Geldwertänderung wird zwischen den Vertragsparteien die Wertsicherung des im § 6 vereinbarten Baurechtszinses vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex oder ein anderer objektiver Wertmesser. Bezugsgröße für diesen Vertrag ist die Indexzahl Dezember 2018. Die erstmalige indexmäßige Anpassung des Baurechtszinses erfolgt für das Kalenderjahr 2021.

Die Wertsicherung des Baurechtszinses des jeweiligen Kalenderjahres ist jeweils anhand der verlaublichten Indexzahl für das Kalenderjahr des jeweils abgelaufenen Jahres (Vergleichszahl) zu ermitteln;; die jährlichen Baurechtszinse steigen oder fallen in dem Verhältnis, in dem die Vergleichszahl mit der Bezugsgröße dieses Vertrages steht.

Die Annahme eines nicht erhöhten Betrages gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung.

Die Zahlungsmodalitäten des § 6 sowie die dortige Verzugszinsenregelung gelten sinngemäß.

## **§ 8**

### **Solidarhaftung bei einer Mehrzahl von Bauberechtigten**

Bei einer Mehrzahl von Bauberechtigten haftet jeder von ihnen für den jeweiligen wertgesicherten Baurechtszins und allfällige Zinsen und Verzugszinsen solidarisch.

## **§ 9**

### **Reallasten**

Zur dinglichen Sicherstellung des im § 6 geregelten jährlichen Baurechtszinses, der Verzugszinsen und der im § 7 genannten Wertsicherung wird auf den zu eröffnenden Baurechtseinlagen von der Bauberechtigten je eine Reallast zugunsten der Baurechtsbestellerin bestellt. Der Reallast dürfen im Grundbuch keine anderen Geldlasten vorangehen.

## **§ 10**

### **Bauvorhaben -- Baupläne -- Ausschreibung**

Die Bauberechtigte wird das Bauvorhaben des Neubaus der Hochbauten des Wienerwaldbades Purkersdorf inklusive Außenanlagen gemäß den bereits vorliegenden Bauplänen errichten. Abweichungen vom Projekt und alle die Errichtung, Änderung, Ergänzung oder Wiederherstellung von Bauwerken sind der Baurechtsbestellerin zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Die Bauwerke dürfen ohne Einwilligung des Baurechtsbestellers weder wesentlich verändert noch ganz oder teilweise abgebrochen werden.

## **§ 11**

### **Erhaltungs- und Versicherungspflicht**

Die Bauberechtigte ist verpflichtet, die jeweiligen Bauwerke stets in gutem baulichem und für die vorgesehene Nutzung voll funktionsfähigen Zustand zu erhalten und regelmäßig die notwendigen Reparaturen und sonstigen Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungen durchzuführen und auf eigene Kosten vorzunehmen. Kommt die Bauberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Baurechtsbestellerin berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf

einer zu setzenden angemessenen Nachfrist die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Bauberechtigten selbst durchführen zu lassen.

Die Bauberechtigte ist weiters verpflichtet, für die gesamte Dauer des Baurechtes eine dem Baubestand nach angemessene Gebäudeneuwertversicherung abzuschließen, das Versicherungsverhältnis aufrecht zu erhalten und die Prämien fristgerecht zu zahlen. Für den Fall des gänzlichen oder teilweisen Untergangs eines Bauwerkes ist die Bauberechtigte verpflichtet, das Bauwerk in seinem vorherigen Zustand wiederaufzuführen und die Versicherungssumme zum Wiederaufbau zu verwenden. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Baurechtszinses erlischt in diesem Fall nicht. Der Baurechtszins ermäßigt sich in diesem Fall jedoch nach Maßgabe der Benutzbarkeit der Gebäude.

Die Bauberechtigte räumt der Baurechtsbestellerin als Grundeigentümerin die Reallast der Instandhaltung und des Wiederaufbaues gemäß diesem Vertragspunkt ein. Diese Reallast ist im Grundbuch sicherzustellen.

## **§ 12**

### **Veräußerungs- und Belastungsverbot, Vorkaufsrecht**

Die Bauberechtigte verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Baurecht nicht ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Purkersdorf zu veräußern oder zu belasten. Weiters räumt die Bauberechtigte der Stadtgemeinde Purkersdorf am Baurecht ein grundbücherlich sicherzustellendes Vorkaufsrecht ein. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Fälle der Veräußerung. Für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die Regeln des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Die im § 1075 ABGB genannte Frist wird jedoch auf vier Monate verlängert.

## **§ 13**

### **Auflösung bei Zinszahlungsverzug**

Der Baurechtsvertrag kann aufgelöst werden, wenn die Bauberechtigte mit der Zahlung des jeweiligen Baurechtszinses für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre im Verzug ist. Diesfalls hat die Baurechtsbestellerin der Bauberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes unter Androhung des Erlöschens des Baurechtsvertrages aufzufordern, binnen einer Nachfrist von mindestens einem Monat die ausständigen Baurechtszinse samt den fälligen Verzugszinsen zu begleichen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Baurechtsbestellerin berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes die Auflösung der Baurechte zu erklären. Die Bauberechtigte ist diesfalls verpflichtet, die zur Löschung des Baurechtes im Grundbuch erforderlichen Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten.

## **§ 14**

### **Folgen bei Zeitablauf**

Nach Ablauf der im § 5 dieses Vertrages genannten Baurechtsdauer erlischt das Baurecht. Der jeweilige Grundeigentümer wird Eigentümer des gesamten Zubehörs des ehemaligen Baurechtes, also insbesondere der errichteten Gebäude und der technischen Anlagen. Er hat nicht das Recht, das Schleifen der bestehenden Gebäude und technischen Anlagen und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Eine Entschädigungszahlung des Grundeigentümers an den jeweiligen Bauberechtigten wird ausgeschlossen. Die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Baurechte bestehenden Bestandverhältnisse gehen auf den Liegenschaftseigentümer als neuem Bestandgeber über.

## **§ 15**

### **Überbindung**

Beide Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im jedem Fall der Veräußerung des Eigentumsrechtes beziehungsweise des Baurechtes auf den Rechtsnachfolger -- samt dieser Verpflichtung zur Überbindung -- zu überbinden. Solange der jeweilige Erwerber nicht alle Rechte und Pflichten übernommen hat, haftet der Veräußernde persönlich weiter.

## **§ 16**

### **Realsteuern**

Die Bauberechtigte übernimmt während der gesamten Vertragsdauer die Bezahlung sämtlicher Realsteuern soweit sie sich auf das vertragsgegenständliche Grundstück beziehen,

wie insbesondere der gesamten Grundsteuer und der Aufschließungsabgabe.

## **§ 17**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Baurechtsbestellerin hat keine besonderen Eigenschaften des vertragsgegenständlichen Grundstücks zugesichert. Der Bauberechtigten ist das Vertragsobjekt und deren Bebaubarkeit, Flächenwidmung, Ausmaß und Zustand bekannt.

Die Baurechtsbestellerin haftet -- soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde -- für die Schulden--, Lasten-- und Bestandfreiheit des Grundstücks und dafür, dass das Baurecht tatsächlich grundbücherlich eingetragen werden kann. Sie haftet jedoch nicht für einen bestimmten Zeitpunkt der grundbücherlichen Eintragung des Baurechtes.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach Eintragung im Grundbuch von der Bauberechtigten verwahrt wird;; die Baurechtsbestellerin erhält eine beglaubigte Vertragsschrift.

## **§ 18**

### **Kosten und Abgaben**

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Eintragung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Verkehrssteuern verpflichtet sich im rechtlichen Innenverhältnis die Baurechtsinhaberin allein zu zahlen. Die bestehenden Solidarhaftungen im Außenverhältnis sind bekannt.

## **§ 19**

### **Verbücherungserklärungen**

Die Vertragsparteien erteilen die Einwilligungen, dass auf Grund dieses Vertrages im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

I.. ob der im § 1 näher bezeichneten Liegenschaft im Lastenblatt die Einverleibung des Baurechtes bis zum 31.12.2065

II. die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage und ob dieser Baurechtseinlage

a. die Einverleibung des Baurechtes für WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH,

b. die Einverleibung der Reallast des Baurechtszinses und der Instandhaltung und des Wiederaufbaues gemäß den §§ 6, 7, 8 und 11 dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Purkersdorf,

c. die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß § 12 dieses Vertrages für Stadtgemeinde Purkersdorf.

## **§ 20**

### **Feststellungen**

Die Geschäftsführer der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH erklären, dass die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat und an ihr ausschließlich eine österreichische Gebietskörperschaft als Gesellschafterin beteiligt ist.

## **§ 21**

### **Genehmigung**

Dieses Rechtsgeschäft bedarf der Genehmigung der Landesregierung gemäß § 90 NÖ GdeO.

Purkersdorf, am 21.03.2018

Bürgermeister

Stadtrat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf

am 20.03.2018

Gemeinderat

Gemeinderat

Purkersdorf, am 21.03.2018

WIPUR Wirtschaftsbetriebe

der Stadt Purkersdorf GmbH

## Mietvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, FN 184540h, vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe, im Folgenden kurz **WIPUR** genannt, als Vermieterin, und

2. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, per Adresse A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), diese vertreten durch ihre gefertigten Organe, im Folgenden kurz **Stadt** genannt, als Mieterin,

wie folgt:

### § 1

#### Präambel

1. Die **WIPUR** ist Bauberechtigte auf der im Eigentum der **Stadt** stehenden Liegenschaft EZ 1566, Grundstück Nr. 486/3, der KG 01906 Purkersdorf – Postadresse: Fürstenberggasse 9, 3002 Purkersdorf, im Katastralausmaß von 8.664 m<sup>2</sup>.

2. Auf dem gegenständlichen Grundstück betreibt die **Stadt** das öffentliche Freibad „Wienerwaldbad Purkersdorf“. Die Bestandsanlagen bestehen aus der Beckenlandschaft inklusive der wassertechnischen Anlagen sowie einem 50 Jahre alten Hochbau, der die Kabinen, die Sanitäranlagen, den Buffetbereich, eine Saunaanlage sowie eine Wohnung beherbergt. Die **WIPUR** wurde von der **Stadt** mit der Schleifung der Hochbauten und mit der Errichtung eines modernen Neubaus beauftragt. Die **WIPUR** errichtet als Bauberechtigte die Neubauten. Nach Fertigstellung der Neubauten – April 2019 – wird mit diesem Mietvertrag die komplette Liegenschaft mit allen Gebäuden und wassertechnischen Anlagen an die **Stadt** vermietet. Die **Stadt** betreibt auf der Liegenschaft weiterhin das öffentliche Freibad „Wienerwaldbad Purkersdorf“.

### § 2

#### Mietgegenstand

Gegenstand dieses Mietvertrages ist die komplette Liegenschaft der EZ 1566, Grundstück Nr. 486/3, der KG 01906, inklusive sämtlicher darauf befindlicher Hoch- und Tiefbauten (Gebäude, Schwimmbecken, technische Anlagen) sowie feste und bewegliche Einrichtungsgegenstände.

Das Mietrechtsgesetz ist auf diesen Hauptmietvertrag gemäß § 1 (2) Ziffer 5 MRG nicht anwendbar.

2

### § 3

#### Mietzweck

Der Mietgegenstand wird seitens der Mieterin für den Zweck der Betreibung des öffentlichen

Freibads „Wienerwaldbad Purkersdorf“ verwendet. Eine Änderung des Mietzwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

### § 4

#### Mietvereinbarung

Die **Stadt** mietet den vorstehend beschriebenen Mietgegenstand gemäß den folgenden Vertragspunkten von der **WIPUR**, die die Vertragsannahme erklärt.

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Mietgegenstandes sowie jede andere Form der Weitergabe ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterseite ist untersagt.

### § 5

#### Beginn und Dauer, Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01. Jänner 2019.

2. Das Mietverhältnis endet spätestens am 31.12.2065 (analog dem Ende des Baurechtsvertrages).

Für vorzeitige Kündigungen gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und Kündigungstermine.

3. Die Stadt verzichtet, den Mietvertrag auf einen Zeitpunkt vor dem 31.12.2044 aufzukündigen.

## **§ 6**

### **Mietzins**

Der halbjährliche Mietzins setzt sich aus dem Hauptmietzins, den Betriebs- und Nebenkosten gemäß Definition im § 7 sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%) zusammen. Der Mietzins ist halbjährlich jeweils am 15. März und 15. September zur Zahlung fällig.

Der halbjährliche Hauptmietzins errechnet sich wie folgt: Netto-Errichtungskosten des Gebäudes inklusive Außenanlagen und Einrichtung lt. Endabrechnung dividiert durch 50 zuzüglich einer Verzinsung auf die jeweils aushaftende Summe, sich über die Laufzeit von 25 Jahren reduzierend um den halbjährlichen Hauptmietzins exklusive Zinsen. Bis zur endgültigen Vorlage der Endabrechnung wird von Netto-Errichtungskosten des Gebäudes inklusive Außenanlagen und Einrichtung in Höhe von € 2.850.000,-- ausgegangen – daraus ergibt sich ein halbjährlicher Hauptmietzins von € 57.000,-- zuzüglich Verzinsung.

<sup>3</sup>

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich 0,85%-Punkte Aufschlag gebunden. Die Anpassung der Zinsen erfolgt halbjährlich im Vorhinein für die nächste Zinsperiode, jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem 15. März und 15. September, auf Basis kalendermäßig/360 Tage. Der Zinssatz für den ersten Hauptmietzins (zahlbar am 15. März 2020) wird am 12.09.2019 festgelegt. Sollte der Wert des 6-Monats-EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0“ betragen oder unter den Wert „0“ fallen, wird er mit dem Wert „0“ angesetzt und der zu zahlende Zinssatz beläuft sich für die folgende Periode auf den Wert des Aufschlages. Der in den Statistischen Monatsheften der Österreichischen Nationalbank verlautbarte EURIBOR für sechsmonatige Zwischenbankgelder ist maßgebend für den Zinssatz des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von einem Prozent monatlich vereinbart.

Die Vermieterin optiert auf die Regelbesteuerung gem. § 6 (2) UStG.

## **§ 7**

### **Betriebs- und Nebenkosten**

1. Unter Betriebs- und Nebenkosten werden wie folgt verstanden:

#### **Kostenart Verrechnung**

Versorgung des Gebäudes mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung (Wassergebühren und Kosten, die durch die nach den Lieferbedingungen gebotenen Überprüfungen der Wasserleitungen erwachsen) oder die Erhaltung der bestehenden Wasserversorgung

Interne Verrechnung Stadt

Die auf Grund der Kehrordnung regelmäßig durchzuführende

Rauchfangkehrung Verrechnung direkt an Stadt

Kanalräumung Interne Verrechnung Stadt

Unratabfuhr Interne Verrechnung Stadt

Schädlingsbekämpfung Verrechnung direkt an Stadt

Angemessene Versicherung der Gebäude und technischen

Anlagen - Feuerversicherung, Sturmschadenversicherung, Haftpflichtversicherung, Glasbruchversicherung, Leitungswasserversicherung, Einbruchversicherung

Innerhalb der Betriebskosten

von WIPUR an Stadt

Die anrechenbaren öffentlichen Abgaben der von der Liegenschaft

zu entrichtenden laufenden öffentlichen Abgaben Interne Verrechnung Stadt

Ersatz der Auslagen der Verwaltung im Ausmaß von 10 %

der nach dem Mietrechtsgesetz jeweils zulässigen Beträge

Innerhalb der Betriebskosten

von WIPUR an Stadt

Stromkosten, Heizkosten Innerhalb der Betriebskosten

von WIPUR an Stadt

Sonstige liegenschaftsbezogene Abgaben Interne Verrechnung Stadt

Gesetzliche Umsatzsteuer Innerhalb der Betriebskosten

von WIPUR an Stadt

2. Die Mieterin hat alle Betriebs- und Nebenkosten zur Gänze zu tragen.

3. Die Vermieterin hat die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebs- und Nebenkosten spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen; sie hat die Abrechnung der Mieterin zu übermitteln und Einsicht in die Belege zu gewähren.

## **§ 8**

### **Versicherungen**

Die Vermieterin wird für den Abschluss und aufrechten Bestand einer Gebäudehaftpflicht-, Feuer-, Sturmschaden-, Glasbruch-, Leitungswasser- und Einbruchsversicherung sorgen. Die aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen resultierenden Kosten werden von der Mieterin als Betriebskostenbestandteil getragen.

## **§ 9**

### **Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Informationspflicht**

1. Unter Wartung und Instandhaltung wird verstanden:

1.1. die schonende, insbesondere substanzschonende und pflegliche Behandlung;

1.2. die Aufrechterhaltung des ordentlichen Zustandes, soweit darunter nicht Erhaltung gemäß der folgenden Definition zu verstehen ist;

1.3. die Wartung und Instandhaltung der für den jeweiligen Bestandgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte, wie im besonderen Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlung- und Sanitäranlagen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen, alle wassertechnische Anlagen und Befundung durch qualifizierte Fachkräfte;

2. Die Mieterin trifft die Wartung, Instandhaltung und Pflege.

3. Die Mieterin haftet in analoger Anwendung von § 1111 ABGB für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Vertragsgegenstandes oder der Außenanlagen bzw. aus mangelnder Wartung durch die Mieterin entstehen. Dies gilt insbesondere für Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlungs- und Sanitäranlagen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen und alle wassertechnischen Anlagen und dergleichen.

4. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige von ernsten Schäden des Gebäudes zu machen. Einmal jährlich hat eine gemeinsame Begehung zur Feststellung allfälliger ernster Schäden des Gebäudes stattzufinden.

5

5. Die Mieterin trifft die Reinigung des Bestandgegenstandes.

## **§ 10**

### **Erhaltung**

1. Unter Erhaltung wird verstanden, die Erhaltung des Bestandgegenstandes und der Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard, nämlich:

1.1. die Arbeiten, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile des Bestandgegenstandes erforderlich sind;

1.2. die Arbeiten, die zur Erhaltung der einzelnen Räume und sonstigen Flächen der Gebäude erforderlich sind; diese Arbeiten jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von Schäden der Gebäude handelt;

1.3. die Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden technischen Anlagen erforderlich sind; ist die Erhaltung einer bestehenden Anlage unter Bedachtnahme auf die Kosten der Errichtung und des Betriebes einer vergleichbaren neuen Anlage wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist anstelle der Erhaltung der bestehenden Anlage eine vergleichbare neue Anlage zu errichten;

1.4. die Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vorzunehmen sind, wie etwa der Anschluss an eine Wasserleitung oder an eine Kanalisation, die Installation von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung oder von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs;

1.5. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen der Gebäude, von einzelnen Teilen der Gebäude oder von einzelnen Teilen eines Gebäudes, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand der Gebäude und den zu erwartenden Einsparungen stehen;

1.6. die Installation von Einrichtungen oder die Erfüllung von Auflagen, die behördlich aufgetragen werden.

2. Die Erhaltung wird von der Vermieterin organisiert und in Auftrag gegeben. Sämtliche Entscheidungen über die Setzung von Erhaltungsmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen Vermieterin und Mieterin getroffen – ausgenommen davon sind Erhaltungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug.

Die Vermieterin hat im Rahmen einer Ausschreibung den Bestbieter zu ermitteln; sämtliche Kosten der Erhaltung, die Kosten der Ausschreibung und allfällige Finanzierungskosten hat die Mieterin zu tragen. Die Vermieterin ist berechtigt, ein Verwaltungspauschale im Ausmaß von 5% der Nettoherstellungskosten (inklusive sämtlicher Honorare) zu verlangen.

## **§ 11**

### **Verbesserung und Veränderungen**

1. Die Mieterin ist berechtigt, Verbesserungen oder Veränderungen aller errichteter Bauwerke vorzunehmen oder auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Dabei hat sie die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin ihre Interessen wahrnehmen kann. Die Vermieterin ist zur Ablehnung der angezeigten Veränderung oder Verbesserung berechtigt, wenn die einwandfreie Ausführung der Veränderung nicht gewährleistet ist, wenn durch die Veränderung schutzwürdige Interessen der Vermieterin beeinträchtigt werden, wenn durch die Veränderung eine Schädigung des Gebäudes erfolgt, oder wenn die Veränderung eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen bewirkt.

2. Die Mieterin hat auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen

behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften durchzuführen. Herstellungen von Elektro-, Gas-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen sowie von Aufzügen und sonstigen Transportanlagen und sämtlicher wassertechnischer Anlagen dürfen nur nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen.

3. Die Mieterin hat alle der Vermieterin unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten (etwa auch als Folge behördlicher Auflagen) für Arbeiten, Änderungen und dergleichen aus eigenem zu tragen bzw. bei Vorschreibung an die Vermieterin dieser unverzüglich zu ersetzen.

4. Bei Beendigung des Mietvertrages gehen von der Mieterin vorgenommene Investitionen, Adaptionen, Einbauten und dergleichen ersatzlos in das Eigentum der Vermieterin über. Die Mieterin verzichtet auf jeden Ersatzanspruch aus welchem Rechtsgrund auch immer.

## **§ 12**

### **Haftung**

Die Mieterin übernimmt von der Vermieterin alle mit der Liegenschaft und mit dem Betrieb der technischen Anlagen verbundenen Haftungen und hält die Vermieterin schadund klaglos.

## **§ 13**

### **Schnee, Wintersicherung**

Schneeräumung, Wintersicherung und Maßnahmen nach § 93 StVO obliegen der Mieterin.

## **§ 14**

### **Sonstige Vereinbarungen**

1. Die Vermieterin und die Mieterin verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an jeden Rechtsnachfolger zu überbinden.

2. Die Mieterin verzichtet auf eine grundbücherliche Einverleibung des Bestandrechtes.



3. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

4. Allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag von der Vermieterin zu bezahlen sind, verpflichtet sich die Mieterin der Vermieterin zu ersetzen. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung haben die Vertragsparteien jeweils selbst zu tragen.

5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet.

6. Die Mieterin ist nicht berechtigt, eigene Forderungen, die nicht aus diesem Vertrag stammen, gegen Forderungen der Vermieterin betreffend den Mietzins aufzurechnen.

Purkersdorf, am 21.03.2018

Bürgermeister

Stadtrat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf  
am 20.03.2018

Gemeinderat

Gemeinderat

Purkersdorf, am 21.03.2018

WIPUR Wirtschaftsbetriebe  
der Stadt Purkersdorf GmbH

**Berichterstatter: PANNOSCH STR Mag. Karl**

### BERICHT

Im Rundschreiben Nr. 20/2017 vom 12. Dezember.2017 informierte uns der Österreichische Städtebund bzgl. der jüngsten OGH Judikatur im Bereich Negativzinsen/Rückforderungsansprüche. Diese hatte an sich Verbraucher betroffen. Inwieweit diese Entscheidungen für Städte/Gemeinden relevant sein können ist derzeit nicht absehbar. Der Städtebund rät in diesem Rundschreiben aber – auch im Hinblick auf mögliche Verjährungsfristen – in jedem Fall entsprechende Rückforderungsansprüche an die Finanzinstitute zu stellen.

Nach Durchsicht unseres Portfolios wurden daher an folgende Institute Schreiben verschickt:

- ERSTE BANK
- HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien
- UniCredit Bank Austria AG
- Purge Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.
- Civitas Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.

#### TEXT des Schreibens:

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Wir beziehen uns auf unsere laufende Geschäftsverbindung und insbesondere auf die bei Ihnen bestehenden Kreditverträge der Stadtgemeinde Purkersdorf.*

*Der OGH fälltte in diesem Jahr mehrere Entscheidungen zum Thema negative Referenzzinssätze und zu der Frage, ob bei einem negativen Referenzzinssatz Banken verpflichtet werden könnten, Zinsen an den Kreditnehmer zu zahlen.*

*Alle diese Urteile sind zwar in Bezug auf Verbraucher ergangen, dennoch, da die Entscheidungslogik des OGH primär auf allgemeinen Rechtsprinzipien aufbaut (und nicht auf Verbraucherrecht), gilt diese Argumentation auch für Nichtverbraucher (Unternehmen und daher auch Städte und Gemeinden).*

*Sie haben uns informiert, dass Sie jedenfalls die im Kreditvertrag festgelegte Marge vorschreiben und/oder keinesfalls negative Zinsen an uns zur Auszahlung bringen. Dem widersprechen wir hiermit.*

*Wir fordern Sie hiermit auf, das OGH Urteil auch für unsere bei Ihnen bestehenden Kredite anzuwenden und auch allenfalls anfallende Negativzinsen zur Auszahlung zu bringen.*

*Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben vom Österreichischen Städtebund für die jeweiligen Mitglieder vorbereitet wurde und die Städte/Gemeinden in dieser Angelegenheit gemeinsam vorgehen.*

Bis dato haben folgende Institute auf dieses Schreiben geantwortet:

HYPO NOE, ERSTE BANK, UniCredit Leasing (für Purge, Civitas)

In leicht abweichenden Formulierungen wird unser Anspruch zurückgewiesen, v.a. im Hinblick darauf, dass das angeführte OGH Urteil für Verbraucherkredite anzuwenden wäre.

Mit 23.2.2018 erhielten wir nunmehr ein Schreiben der AIGNER + PARTNER Rechtsanwälte 1010 Wien, in welchem sie der Stadtgemeinde die Übernahme der Rechtsvertretung in dieser Angelegenheit offerieren. Die Abgeltung für diese mögliche Leistung könnte in Form einer Honorarpauschale oder eines erfolgsorientierten Vergütungsmodelles erfolgen.

Seitens des BGM wird präferiert, vorerst bzgl. der AIGNER + PARTNER Rechtsanwälte keine Schritte zu unternehmen, sondern diesbezüglich beim Städtebund Informationen einzuholen und darüber wieder zu berichten.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die gesetzten Schritte bzgl. Negativzinsen zur Kenntnis. Die Finanzabteilung wird ein neuerliches Schreiben an die betroffenen Banken inkl. eines Verjährungsverzichtes übermitteln.

#### **Zu diesem Bericht sprachen:**

Pannosch, Schlögl

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Berichterstatter: PANNOSCH STR Mag. Karl

### SACHVERHALT

Der Rechnungsabschluss 2017 wurde von der Finanzverwaltung erstellt und wird von StR Mag. Karl Pannosch sowie Christian Ganneshofer erläutert.

Im Rechnungsabschluss 2017 zeigen sich folgende Ergebnisse:

Der Rechnungsabschluss 2017 konnte wie im Vorjahr wieder positiv abgeschlossen werden. So wird für den Gesamthaushalt 2017 ein **positives Jahresergebnis von €874.416,55** (O.H. €479.275,95, A.O.H. €395.140,60 = gesamt €874.416,55) ausgewiesen.

Im ordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2017 Einnahmen in der Höhe von **€23.845.553,30** (inkl. Überschuss 2016 in der Höhe von €188.253,39) und Ausgaben in der Höhe von **€23.366.277,35**.

Vor Buchung der Zuführungen beliefen sich die ordentlichen Ausgaben auf **€22.325.037,03**. Somit konnte ein Betrag von **€1.041.240,32** an Zuführungen an den A.O.Haushalt verbucht werden.

Der Darlehensstand belief sich mit 31.12.2017 (CHF Darlehen auf Basis Aufnahmekurs) auf €25.654.264,73. Die Tilgungen lagen bei €1.512.295,38, die Zinsbelastung bei €77.393,56.

Die Leasingzahlungen beliefen sich auf insgesamt €255.437,89, das aushaftende Leasingobligo liegt per 31.12.2017 bei €420.786,12. Die Leasingverträge für den Stadtsaal und das Mehrzweckgebäude (Tullnerbachstr. 1) konnten 2017 abgedeckt werden. Somit befinden sich die entsprechenden Immobilien nunmehr im Eigentum der Stadtgemeinde.

Das Haftungsvolumen beträgt per 31.12.2017 **€11.155.990,36**.

Das Vermögen weist einen Buchwert per 31.12.2017 von **€30.007.471,99** auf.

Der Überschuss des A.O. Haushalt in Höhe von €395.140,60 setzt sich gemäß der folgenden Aufstellung einerseits aus Soll-Überschüssen in diversen Vorhaben sowie einem Soll-Abgang im Vorhaben Stadtentwicklung zusammen. Die jeweiligen Beträge werden in das Jahr 2018 übernommen:

REAB 2017				
Vorhaben	Bezeichnung	Verwendung		
1	Natur- und Umweltschutz	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	45.833,02	
3	Abwasserbeseitigung	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	137.207,42	
6	Gehwege, Straßen	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	228.304,44	
13	Kinderspielplatz	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	15.976,50	
16	Badeanlage/Sauna	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	15.926,17	
20	Stadtsaal	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	871,25	
27	NÖ Landeskindergarten III	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	5.812,60	
34	Sanierung FFW und ASB Tullnerbach	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	112.131,32	
39	Stadtentwicklung	SOLL Abgang für 2018 stehen lassen		-214.506,57
47	Wirtschaftshöfe (Bauhof)	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	11.713,24	
56	Müllbeseitigung	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	3.129,70	
61	Volksschule	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	29.073,34	
68	Kleinkindergruppe	SOLL Überschuss für 2018 stehen lassen	3.668,17	
			609.647,17	-214.506,57
		<b>GESAMTÜBERSCHUSS AOH 2017</b>	<b>395.140,60</b>	

**Der Soll-Überschuss im O.Haushalt in Höhe von € 479.275,95 soll wie folgt verwendet werden:**

Ausbuchung schließlicher Rest Durchlauferkonten Umsatzsteuer aus der Vergangenheit bis 2015: HHST 0/279990 Korrektur Umsatzsteuer in Höhe von € 83.219,55 gegen HH-Stelle 1/992000-690000 (siehe GR0363 v. 28.03.2017).

Aus dem Bereich der Kommunalsteuer soll weiters ein Betrag von € 156.056,40 (siehe **Beilage**) für Forderungsausbuchungen verwendet werden.

Somit verbleibt ein Rest-Überschuss in der Höhe von mind. € 240.000,00, der für etwaige Überziehungsbeschlüsse im Laufe des Haushaltsjahres 2018 herangezogen werden. In der Finanzverwaltung wird eine entsprechende Liste geführt werden, in welche etwaige Überziehungsbeträge eingetragen werden sowie das verbleibende Guthaben aus dem Soll Überschuss ausgewiesen wird.

Gemäß § 69 a der NÖ Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten, dies erfolgt durch die Beilage „Fremdwährungsdarlehen“, weiters sind die buchmäßigen Kursverluste des Haushaltsjahres 2017 im außerordentlichen Vorhaben 83 „Darlehensverrechnung“ ersichtlich.

Ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017 des ausgegliederten Unternehmens WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH. wurde durch die CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH. erstellt und liegt vor.

Ebenso ein schriftlicher Lagebericht gemäß § 69a NÖ Gemeindeordnung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2017 samt Beilagen.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

Pannosch, Erben, Kirnberger, Schlögl, Teufl, Sykora

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## BEILAGE zu GR0516 Rechnungsabschluss 2017

Beilage GR0516 vom 20.03.2018 - Forderungsausbuchungen Kommunalsteuer			
EDV NR	Name		auszubuchen Infos
128244	Cont Trans Transport GmbH	Kommunalsteuer 2008+2009	16.939,73 lt. KSV uneinbringlich /07.06.2017: von Dr. Ehrnberger durchgesehen - ausbuchen!
128302	Coremo VermietungsgmbH	Kommunalsteuer 2011+KSV Gebüh	436,53 lt. KSV uneinbringlich
128399	Baron de Cartier Ges.m.b.H.	Kommunalsteuer 2008	107,09 Insolvenz, 2010 Amtswegige Löschung
104894	Blanka&Partner	Kommunalsteuer 2003-2005 + Hin	7.924,80 2006 Konkurs abgewiesen mangels Vermögen, 2013 amtswegige Löschung
129589	Cremona Bau und Ausbildung	Kommunalsteuer 2010+2011+KSV	1.123,27 2011 Konkurs eröffnet, 2012 amtswegige Löschung
122241	De Be Holzhandel	Kommunalsteuer 2010+2011	356,61 2011 Konkurs, 2014 amtswegige Löschung
127296	Dimov & Obermair OEG "Die Bühne	Kommunalsteuer Mahnung	1,53 2008 aufgelöst
102424	Robert Eichinger Management	Kommunalsteuer 2008	119,95 2010 amtswegige Löschung
123892	Haas Peter UnternehmensManager	Kommunalsteuer 2007	1.742,12 2008 Konkurs, 2009 amtswegige Löschung
127782	H-Bau GmbH	Kommunalsteuer 2008	1.750,82 2008 Konkurs, 2012 amtswegige Löschung
128252	ICHZEIT Limited	Kommunalsteuer 2008	9,41 Konkurs, 2011 amtswegige Löschung
129047	Intermezzo Gastronomiebetriebs G	Kommunalsteuer 2008+2009	192,00 im Firmenbuch nicht gefunden, offen seit 2009
109239	Jascha Martina	Kommunalsteuer 1998	32,06 nicht mehr nachvollziehbar
122451	M.S.H. Handels-GmbH	fällig 2000	1.538,51 2005 amtswegige Löschung
126786	Power Wood Handels GmbH	Kommunalsteuer 2010	37,01 2010 Konkurs, 2015 amtswegige Löschung
123017	Sanitär HandelsgesmbH	Kommunalsteuer 2007	6,39 aus 2007, im FB nicht eruierbar
128728	Schönerbadener GmbH	Kommunalsteuer 2008 + 2009 + 20	10.723,14 Konkurs 2010, amtswegige Löschung 2012/ 07.06.2017: von Dr. Ehrnberger durchgesehen, ausbuchen bestätigt
129298	TC Bau GmbH	Kommunalsteuer 2008	891,40 2009 Konkurs, 2011 amtswegige Löschung
128318	Usora Immo Bau	Kommunalsteuer 2008	501,40 2009 Konkurs, 2011 amtswegige Löschung
129539	Christine Berger GmbH	Kommunalsteuer 2012 + 2013 + 20	7.456,92 in Konkurs, Firma aufgelöst /07.06.2017: von Dr. Ehrnberger durchgesehen, ausbuchen bestätigt
130371	CM Bau GmbH	Kommunalsteuer 2010 + 2011 + KS	599,29 nach Insolvenz aufgelöst
130410	Christoph Eckhart GmbH	Kommunalsteuer 2011	2.299,07 Konkurs 2011, amtswegige Löschung 2013 / 07.06.2017: lt. Dr. Ehrnberger ausbuchen
125820	Kirnberger Bauträger GmbH	Kommunalsteuer 2008 + 2009 + 20	1.713,94 2013 Konkursöffnung, 2015 mangels Kostendeckung aufgehoben; amtswegige Löschung
127461	Rosenberger Personalüberlassung	Kommunalsteuer 2008 + MG Kom	15.253,84 2009 Konkurs abgewiesen mangels Vermögen, 2011 amtswegige Löschung / 07.06.2017 Termin Dr. Ehrnberger - ausbuchen bestätigt
131975	Barssom Hany Pizzeria Zum Dorfwi	Kommunalsteuer 2014	1,87 keine Dokumente
127906	Fairdrucker	Kommunalsteuer 2014 + Gerichtsk	14.588,32 lt. KSV Empfehlung Ausbuchung 95% / 7.6.2017 Termin Dr. Ehrnberger: er bestätigt die vorgeschlagene Empfehlung des KSV, RA Dr.Nusterer
125572	Schmutterer & Partner Inform. Tec	Kommunalsteuer 2014 + 2015 + 20	15.273,49 lt. FB Konkursöffnung 6.2.2017 - Anmeldung vornehmen; am 7.3.17 angemeldet ; lt. KSV aktuell wird Ausbuchung von 80% der Forderung empfohlen ; 7.6.2017 Termin Dr. Ehrnberger: Vorschlag des KSV wird von ihm bestätigt und grundsätzlich empfohlen
129597	P.A.K.	Kommunalsteuer 2011 + 2012 + 20	54.435,89 lt. KSV Empfehlung Ausbuchung 90%; 7.6. Termin Dr. Ehrnberger: er bestätigt die vorgeschlagene Empfehlung des KSV
			156.056,40

**GR0517      Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022 neu im Zuge  
Projekt Wienerwaldbad Bürgschaftserklärung und  
Haftungsübernahme Finanzierung Fahrzeug der FF Purkersdorf**

**ad Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022 neu:**

Im Zuge der Prüfung der mit GR0477 vom 28.11.2017 beschlossenen Garantie über € 3.135.000,- zugunsten der HYPO NOE (WIPUR – Neubau Hochbauten Wienerwaldbad) wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung die Darstellung der aus diesem Projekt entstehenden Aufwendungen sowie Mehreinnahmen im MFP 2018-2022 gewünscht.

**Aufwendungen:**

	2020	2021	2022
Darlehensbetrag	2.850.000,00	2.736.000,00	2.622.000,00
Miete	114.000,00	114.000,00	114.000,00
Zinsen 2,5%	71.250,00	68.400,00	65.550,00
<b>Gesamtbelastung</b>	<b>185.250,00</b>	<b>182.400,00</b>	<b>179.550,00</b>

**Mehreinnahmen:**

Es erfolgte seitens der FV eine Überarbeitung des MFP im Bereich folgender Einnahmen- sowie Ausgaben-Positionen:

**EINNAHMEN:**

2/925000+859400 Ertragsanteile  
2/920000+833100 Kommunalsteuer

**AUSGABEN:**

1/419000-751100 Sozialhilfe Umlage  
1/439000-751000 Jugendwohlfahrtsumlage  
1/562000-752010 Sprengelbeitrag NÖKAS

Nach Analyse der Entwicklung der letzten Jahre sowie einer Überarbeitung der Prognose erfolgte eine Anpassung dieser Haushaltskonten ab 2019, sodass die oben angeführten Aufwendungen entsprechend bedeckt werden können sowie noch Rücklagen für die Ansätze Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung budgetiert wurden.

Der Wegfall des Gesellschafterzuschusses an die WIPUR ab 2020 (€ 286.000,00 p.a.) ist in der von GR am 28.11.2017 beschlossenen Version des MFP berücksichtigt.

Somit liegt nunmehr ein adaptierter MFP 2018-2022 zur Beschlussfassung vor.

**ad Bürgschaftserklärung neu:**

Weiters wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung im Zuge der Prüfung der Haftungsübernahme neben der Anpassung der Mittelfristigen Finanzplanung um Änderung der vorgelegten Garantieerklärung ersucht.

Nun wurde in Absprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung und der Hypo NÖ folgende **Bürgschaftserklärung nach § 1357 ABGB** verfasst und wird diese zur Beschlussfassung vorgelegt:

Gebührenfrei gem.  
§ 20 Z. 5 Gebührengesetz

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG  
zH Herrn Franz Gyöngyösi  
Hypogasse 1  
3100 St. Pölten

**Bürgschaft (§ 1357 ABGB) – Projekt „Neubau der Hochbauten des Wienerwaldbades Purkersdorf“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Uns, der Stadtgemeinde Purkersdorf („Bürge“), ist bekannt, dass die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG („HYPO NOE“ oder „Kreditgeber“) mit der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH („Kreditnehmer“) in Geschäftsverbindung steht und mit dem Kreditnehmer im Rahmen dieser Geschäftsverbindung folgenden Kreditvertrag („Kreditvertrag“) abgeschlossen hat:

Kreditnehmer:	WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH
Kontonummer:	466-281700
Kreditbetrag	EUR 2.850.000,00

Die Bestimmungen des Kreditvertrages sind uns bekannt. Vor diesem Hintergrund übernehmen wir Ihnen gegenüber die folgende

**Bürgschaft**

1. Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche aus Haupt- jedoch nicht aus Nebenverbindlichkeiten, die der HYPO NOE oder deren Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger aus der Inanspruchnahme des Kredites, sowie allen darüber hinaus mit dem Kreditnehmer einzeln oder gemeinsam und dessen Gesamtrechtsnachfolger abgeschlossenen oder künftig abzuschließenden, im Inland beurkundeten Kreditverträgen erwachsen sind oder noch erwachsen werden („besicherte Forderungen“), übernehmen wir zu den nachstehenden Bedingungen (insbesondere beiliegende „Allgemeine Bürgschaftsbedingungen“) die unwiderrufliche Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB bis zum Höchstbetrag von EUR 3.135.000,00. Wir bestätigen, dass wir vor Abgabe der Bürgschaftserklärung über das Ausmaß der übernommenen Bürgschaftsverpflichtung voll informiert wurden.
2. Diese Bürgschaft ist unwiderruflich und so lange gültig, bis alle Ihre gegenwärtigen und künftigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag rechtsgültig erfüllt sind und Sie uns hiervon in Kenntnis gesetzt haben, längstens bis 30.09.2044.
3. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Abtretung oder Verpfändung aller Rechte, Forderungen und Ansprüche aus dieser Bürgschaft (insbesondere auch das Recht zur Ziehung dieser Bürgschaft) möglich sind.
4. Wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden, dass Sie alle im Zusammenhang mit der Bürgschaft erlangten Daten automationsunterstützt verarbeiten und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz und personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000 so weitergeben, wie es in den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Punkt ‚Datenschutz und Bankgeheimnis‘ beschrieben ist.



5. Dieser Bürgschaftsvertrag wird mit Unterfertigung durch beide Parteien rechtswirksam.

....., am .....,  
(Ort/Datum)

.....  
Stadtgemeinde Purkersdorf

....., am .....,  
(Ort/Datum)

.....  
HYPO NOE Landesbank  
für Niederösterreich und Wien AG

ENTWURF

## ALLGEMEINE BÜRGSCHAFTSBEDINGUNGEN

### 1. HAFTUNG DES BÜRGEN

- 1.1 Zu den Nebenverbindlichkeiten gehören insbesondere alle mit den Forderungen und Ansprüchen zusammenhängenden Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen, Provisionen, Gebühren, Auslagen und Kosten.
- 1.2 Die Festsetzung der näheren Bedingungen der besicherten Forderungen bleibt der freien Vereinbarung zwischen HYPO NOE und dem Kreditnehmer vorbehalten.
- 1.3 Die Haftung des Bürgen wird durch die Ziehung und Anerkennung des Saldos eines Kontokorrents nicht eingeschränkt oder aufgehoben und bleibt in voller Höhe bis zur anfechtungsfesten Erfüllung der besicherten Forderungen bestehen. Sie erlischt insbesondere auch nicht durch vorübergehende Rückzahlung des Kredites bei Fortbestand des Kontokorrentverhältnisses.
- 1.4 Die Haftung des Bürgen bleibt bis zur anfechtungsfesten Erfüllung der besicherten Forderungen in voller Höhe bestehen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn HYPO NOE (i) dem Kreditnehmer ohne Verständigung des Bürgen Stundung oder Prolongation gewährt, (ii) die Einziehung der verbürgten Forderung nicht betreibt, (iii) einem Ausgleich zustimmt, (iv) mit dem Kreditnehmer einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich (auch über Anfechtungsansprüche gemäß §§ 28ff IO) schließt, (v) dem Kreditnehmer sonst Nachlass gewährt, oder (vi) ein ihre Forderung gegen den Kreditnehmer sicherndes, gegenwärtiges oder künftiges Recht, insbesondere ein Pfandrecht oder ein Recht gegen einen anderen Interzedenten, aufgeben sollte.
- 1.5 Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel in der Person des Inhabers des Unternehmens des Kreditnehmers, einer Änderung auf Seiten der Gesellschafter des Kreditnehmers oder einer Änderung der Rechtsform des Kreditnehmers bestehen.

### 2. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN SICHERHEITEN

- 2.1 Für das rechtswirksame Zustandekommen von sonstigen allenfalls zur Sicherstellung der besicherten Forderungen vereinbarten Sicherheiten trifft die HYPO NOE keine wie immer geartete Haftung. Sollten solche Sicherheiten nicht rechtswirksam zustande kommen, stehen dem Bürgen aus diesem Titel keinerlei Einwendungen gegen die Forderungen der HYPO NOE aus dieser Bürgschaft zu.
- 2.2 HYPO NOE ist befugt, Zahlungen oder den Erlös aus anderen Sicherheiten zunächst auf den unverbürgten Teil ihrer Forderungen zu verrechnen. Im Fall der Inanspruchnahme des Bürgen und Zahlung aus dieser Bürgschaft gehen daher allfällige Sicherheiten erst nach vollständiger Abdeckung der besicherten Forderungen und aller anderen Forderungen der HYPO NOE gegen den Kreditnehmer auf den Bürgen über. Bis dahin gelten die Zahlungen des Bürgen lediglich als Sicherheitsleistungen, wobei HYPO NOE jedoch befugt ist, sich jederzeit aus den bei ihr erlegten Beträgen zu befriedigen.
- 2.3 Sollten dingliche Sicherheiten auch zur Sicherstellung von Forderungen gegen andere Schuldner als den Kreditnehmer bestellt sein, so gelten die vorstehenden Bestimmungen analog. Die Sicherheiten gehen in diesem Fall somit erst dann auf den Bürgen über, wenn auch die Forderungen der HYPO NOE gegen diese anderen Schuldner abgedeckt sind.
- 2.4 Bei mehreren Bürgen haftet jeder Bürge unabhängig von den anderen für den ganzen von ihm verbürgten Betrag.

### 3. GELTENDMACHUNG DER BESICHERTEN FORDERUNGEN; EINREDEN

- 3.1 Der Bürge anerkennt im Vorhinein alle Maßnahmen und Vereinbarungen, die HYPO NOE zur Geltendmachung der besicherten Forderungen für nützlich erachtet als für ihn verbindlich an.
- 3.2 Ein vom Kreditnehmer abgegebenes Schuldanerkenntnis ist auch hinsichtlich der Höhe der Haftung des Bürgen verbindlich.
- 3.3 Der Bürge verzichtet auf die Geltendmachung nach dem Gesetz gegebener Einreden und auf die Einrede der Aufrechnung mit Gegenforderungen sowohl gegenüber HYPO NOE als auch gegenüber dem Kreditnehmer.

### 4. RÜCKSTEHUNG

- 4.1 Der Bürge verzichtet schon jetzt darauf, allfällige Ansprüche, die er im Fall der Inanspruchnahme der Bürgschaft gegen den Kreditnehmer erlangt, gegenüber dem Kreditnehmer geltend zu machen, und zwar so lange, bis alle besicherten Forderungen vollständig erfüllt sind.

### 5. INFORMATIONEN

- 5.1 Der Bürge bestätigt, über die Bonität des Kreditnehmers ausreichend informiert zu sein. HYPO NOE ist nicht verpflichtet, den Bürgen vom jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten oder sonst Informationen über den Kreditnehmer zu erteilen. Der Bürge erklärt sich ferner damit einverstanden, dass Kreditprolongationen oder Stundungen seitens HYPO NOE jederzeit ohne seine Zustimmung oder Information gewährt werden können. Der Bürge wird sich jeweils beim Kreditnehmer selbst informieren.

### 6. DATENSCHUTZ UND BANKGEHEIMNIS

- 6.1 Der Bürge erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Kreditgeber alle im Zusammenhang mit der

Bürgschaft erlangten Daten automationsunterstützt verarbeitet und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz und personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000

- 6.1.1 an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen, etwa als Gläubiger einer Schuldverschreibung, die mit dem Kreditverhältnis verknüpft ist (credit linked note), in Form der Bestellung einer Sicherheit oder der Übernahme einer Haftung, und
- 6.1.2 an Refinanzierungsgeber des Kreditgebers, insbesondere an solche, denen gegenüber die Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen, darunter insbesondere die Oesterreichische Nationalbank, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die European Bank for Reconstruction and Development oder die Europäische Investitionsbank,

jeweils soweit dies zur Beurteilung des Kreditrisikos (inklusive der bestellten Sicherheiten) oder zur Übertragung von Forderungen oder Risiken aus dem Kreditvertrag notwendig ist, sowie

- 6.1.3 an Einlagen- und Anlegerentschädigungseinrichtungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers im Rahmen eines Frühwarnsystems zur Beurteilung allfälliger von diesen Einrichtungen abzudeckender Risiken, und
- 6.1.4 an Einrichtungen, die der Kreditgeber zur Erfüllung von Pflichten aus den bankrechtlichen Ordnungsnormen (insbesondere den §§ 22 ff BWG) bezieht, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten notwendig ist,

weitergibt. Die weitergegebenen Daten können insbesondere die im Bürgschaftsvertrag enthaltenen Daten, Daten aus den dem Kreditgeber übermittelten Informationen (wie Berichte und Abschlüsse) oder sonstige vom Kreditgeber im Rahmen der Risikobeurteilung verarbeitete Daten umfassen. Die Datenweitergabe ist auch zulässig, wenn der Datenempfänger außerhalb der EU ansässig ist, insbesondere in Ländern, die andere, auch niedrigere Datenschutzstandards haben.

- 6.2 Der Bürge anerkennt, dass HYPO NOE während der Dauer des Kreditverhältnisses ein rechtliches Interesse daran hat, Register einzusehen, in die der Bürge oder eines seiner Wirtschaftsgüter eingetragen ist (insbesondere das Personenverzeichnis des Grundbuches). Der Bürge ermächtigt und bevollmächtigt den Kreditgeber hiermit, solche Register einzusehen und Auszüge von der registerführenden Stelle zu begehren (insbesondere zum Personenverzeichnis des Grundbuches gemäß § 5 Absatz 4 GUG).
- 6.3 Im Umfang dieses Punktes 6 entbindet der Bürge den Kreditgeber ausdrücklich gemäß § 38 Absatz 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.

## 7. KOSTEN

- 7.1 Alle Kosten (insbesondere Steuern, Gebühren, Abgaben, Barauslagen) im Zusammenhang mit diesem Bürgschaftsvertrag, insbesondere dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Bürgschaftsvertrages, sind vom Bürgen zu tragen bzw. zu ersetzen.

## 8. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 8.1 Es gilt österreichisches Recht.
- 8.2 Gerichtsstand ist ausschließlich das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. HYPO NOE ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

## 9. SONSTIGES

- 9.1 Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte in der jeweils gültigen Fassung. Der Bürge bestätigt, deren Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben. Die jeweils gültige Fassung kann im Internet unter der Adresse „<http://www.hyponoe.at>“ abgerufen werden.

## ad Haftungsübernahme Finanzierung Fahrzeug der FFW:

Mit GR0325 vom 06.12.2016 wurde für das seitens der Freiwilligen Feuerwehr Purkersdorf anzuschaffende neue Hilfeleistungsfahrzeug die Übernahme einer Haftung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf wie auch die Übernahme der laufenden Finanzierungskosten grundsätzlich beschlossen.

Nunmehr wurden seitens der Finanzverwaltung mehrere Bankinstitute bezüglich Übernahme der Finanzierung angefragt und zeigen sich die Offerte wie folgt:

Finanzierung FFW Fahrzeug 2018		€ 386.000	Laufzeit	10 Jahre	Tilgung ab	30.06.2018	20 Halbjährliche Kapitalraten
Bankinstitut	variabel Indikator	Aufschlag	FIX Basis	Aufschlag	FIXZINSSATZ		
AUSTRIAN ANADI	6 Monatseuribor	0,60%	-	-	1,25%	Tel.7.3.2018: Kondition tel. von Herrn Fritz bestätigt	
HYPO NOE	6 Monatseuribor	0,77%	EURSFIXA 10J.Satz	0,77%	1,707%	1,707% per 19.1.2018	
Volksbank Wien	6 Monatseuribor	0,65%	-	-	1,43%		
Raiffeisenbank Wienerwald	6 Monatseuribor	1,25%	-	-	-		
BKS	6 Monatseuribor	0,70%			1,70%	var. Befristet auf 5 Jahre	
BKS	6 Monatseuribor	0,85%			1,70%	für Gesamtlaufzeit	
UniCredit	kein Angebot						

ad Indikator: bei allen variablen Angeboten gilt: Aufschlag = Mindestzinssatz dies bedeutet; keine Weitergabe von negativen Indikatorwerten

ad Fixzinssätze: innerhalb der Fixzinsphase ist die Finanzierung von beiden Seiten unkündbar

2018.03.08./ga

Die Austrian Anadi Bank AG zeigt sich sowohl im variablen als auch im Fixzins-Bereich als günstigstes Institut. Im Hinblick auf den sehr attraktiven Fixzinssatz und die damit verbundene Planungssicherheit wird die variante Fixzinssatz 1,25% für 10 Jahre (Hinweis: innerhalb der Fixzinsphase ist die Finanzierung von beiden Seiten unkündbar) vorgeschlagen.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt

- 1) den adaptierten **MFP 2018-2022**,
- 2) die **Haftungsübernahme zugunsten der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mittels der beilegenden Bürgschaftserklärung (**BEILAGE 1**), sowie
- 3) bezugnehmend auf GR0325 vom 06.12.2016 die **Übernahme der Haftung für das anzukaufende Hilfeleistungsfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr** gegenüber der Austrian Anadi Bank AG (Basis Finanzierung 10 Jahre, Fixzinssatz 1,25% für gesamt Laufzeit).

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:**

**Dafür:** 26

**Enthalten:** 1 (Angerer)

**GR0518 Wien-Süd Erhöhung der mietrechtliche Kategoriebeträge gem. § 15a MRG**

**Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl**

**SACHVERHALT**

Mit Nachricht vom 19. Jänner 2018 wurde von der „Wien-Süd“ GenmbH mitgeteilt, dass es zu einer Erhöhung der mietrechtlichen Kategoriebeträge gemäß § 15a MRG (und damit auch der Beträge für die „Mindestmietzinse“ nach § 45 MRG) wie folgt kommt und seitens der Stadtgemeinde um Zustimmung dazu ersucht wird.

Kategorie	Kategoriebetrag alt (in EUR) (1.4.2014 bis 31.1.2018)	Kategoriebetrag neu (in EUR) (ab 1.2.2018)
A	3,43	3,60
B	2,57	2,70
C und D brauchbar	1,71	1,80
D unbrauchbar	0,86	0,90

Dadurch würden alle betroffenenen Hauptmietzinse per 1. Mai 2018 in den Vorschriften angehoben werden.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt der von der Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung bekannt gegebenen Erhöhung der mietrechtlichen Kategoriebeträge gemäß § 15a MRG zu.

Kategorie	Kategoriebetrag alt (in EUR) (1.4.2014 bis 31.1.2018)	Kategoriebetrag neu (in EUR) (ab 1.2.2018)
A	3,43	3,60
B	2,57	2,70
C und D brauchbar	1,71	1,80
D unbrauchbar	0,86	0,90

**Zu diesem Antrag sprachen:**

Pannosch, Erben, Weinzinger V., Schlögl, Sykora, Maringer

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## GR0519      **Übernahme Finanzierung Öffentliche Beleuchtung**

**Antragsteller:**            **PANNOSCH STR Mag. Karl**

### **SACHVERHALT**

Die Raiffeisen-Leasing Bank Aktiengesellschaft beabsichtigt alle banktypischen Geschäfte einzustellen und plant daher, den mit der Stadtgemeinde Purkersdorf bestehenden Forfaitierungsvertrag zur öffentlichen Beleuchtung an die Raiffeisenbank Wienerwald eGen mbH zu übertragen.

Der geschlossene Vertrag bleibt unverändert und wird zu den bekannten Bedingungen vom neuen Finanzierungsgeber, der Raiffeisenbank Wienerwald eGen mbH, übernommen.

Aktuelle Konditionsgestaltung:      6 Monats Euribor + 1,6% Aufschlag (Aufschlag ist Mindestzinssatz)  
Aktuelle Pauschalrate monatlich:    € 6.596,16  
Restobligo per 31.12.2017:            € 696.512,54

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme des Forfaitierungsvertrages zur öffentlichen Beleuchtung geschlossen mit der Raiffeisen-Leasing Bank Aktiengesellschaft durch die Raiffeisenbank Wienerwald eGen zu und genehmigt die Übertragung dieser Finanzierung zu den angeführten Konditionen.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## GR0520 Bericht Auflösung NAW-Rücklage (Sparbuch)

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

### SACHVERHALT

Die Rücklage für den NAW ist nunmehr aufgelöst worden. Die Verteilung dieser Rücklage ist auf Wunsch der betroffenen Gemeinden über die durchlaufende Gebarung der Stadtgemeinde Purkersdorf erfolgt. Die genaue Aufteilung erfolgte wie folgt:

Auflösung NAW-Rücklage Gerichtsbezirk Purkersdorf Realisationserlös in € Stichtag 31.12.2014 zum Realisierungszeitpunkt 22.12.2017		Vorweganteil RK und ASB je € 20.000		Behamstuhl		Barrierefreimachung BG Purkersdorf		Überweisungsanteil nach Abzug Vorausanteil RK und ASB und Anteil Barrierefreimachung	Gemeindeanteil an Auflösung NAW-Rücklage
159.073,00		40.000,00		5.100,00		113.482,80		5.590,20	159.073,00
Überweisung RK an Stadtgemeinde Purkersdorf: € 119.073,00		bleibt unberücksichtigt; liegen nicht alle Zstimmungen der Gemeinden vor						bei Vollbeteiligung	
Gemeinde	Einwohner nach § 9 Abs. 9 FAG 2008 mit Stichtag 31.10.2015	Zustimmung zu Vorweganteil an RK und ASB	Anteil Gemeinden an Vorweganteil RK und ASB	Zustimmung zu Vorweganteil an RK und ASB	Anteil Gemeinden an Behamstuhl	Zustimmung zu Anteil an Barriere-freimachung BG Purkersdorf	Anteil Gemeinden an Barrierefrei-machung BG Purkersdorf in €	Überweisungen an Gemeinden des Rettungsbezirkes durch Stadtgemeinde Purkersdorf	Anteile gesamt je Gemeinde an Auflösung NAW-Rücklage
GABLITZ	4.853	JA	6.511,47	separate	830,21	JA	18.472,80	910,71	25.894,98
MAUERBACH	3.739	JA	5.016,77	Vereinbarungen bzw.	639,64	JA	14.233,20	700,85	19.950,82
PRESSBAUM	7.249	JA	9.726,28	Zustimmungen zw.	1.240,10	NEIN	27.594,00	28.953,45	38.679,73
PURKERSDORF	9.506	JA	12.754,60	RK und einzelnen	1.626,21	JA	36.186,00	1.782,20	50.722,79
TULLNERBACH	2.746	JA	3.684,42	Gemeinden	489,76	JA	10.453,20	514,68	14.652,30
WOLFSGRABEN	1.719	JA	2.306,45	notwendig!	294,07	JA	6.543,60	322,31	9.172,36
<b>Gesamt</b>	<b>29.812</b>		<b>40.000,00</b>		<b>5.100,00</b>		<b>113.482,80</b>	<b>33.184,20</b>	<b>159.073,00</b>
<b>Überweisungen/Einbehalte</b>		<b>ROTES KREUZ ASB</b>	<b>20.000,00</b>	<b>Rotes Kreuz Behamstuhl</b>	<b>0,00</b>	<b>Österr. Bundesforste Barrierefreimachung</b>	<b>85.888,80</b>	<b>Kontrollspalte D12+D13+F12/13+H12/13+H11</b>	<b>159.073,00</b>

Der Gesamtrealisierungsbetrag in Höhe von € 159.073,00 wird, abzüglich der Einbehalte für RK und ASB an die Stadtgemeinde Purkersdorf überwiesen; diese übernimmt die weitere Verteilung an Österr. Bundesforste und Gemeinden (durchlaufend). Für die Gemeinden: Im Haushalt ist der jeweilige Gesamtanteil der Gemeinden zu vereinnahmen, die Anteile an den einzelnen "Aktionen" sind als Ausgabe zu verbuchen. Die Sollstellung der Auflösung wäre noch im Haushalt 2017 darzustellen, ebenso die einzelnen Einbehalte zu den jeweiligen Haushaltsstellen. Die Abstattung der einzelnen Einbehalte sollte mit dem Datum der Überweisung der Restbeträge an die Gemeinden verbucht werden. Die ausgewiesenen BEHAM-Anteile sollten die Gemeinden mit den Institutionen selbst regeln; diese sind bei der Verteilung unberücksichtigt geblieben.

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat sich an der Barrierefreimachung des Bezirksgerichtes nicht beteiligt, deshalb ist der Überweisungsbetrag an Pressbaum ohne den Abzug des „Barriereanteils“ erfolgt.

### ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht betreffend Auflösung NAW Sparbuch für die Barrierefreimachung des Bezirksgerichts Purkersdorf zur Kenntnis.

#### Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Schmidl, Oppitz, Schlögl, Jaksch

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**GR0521      Übernahme eines weiteren Kostenanteils für Barrierefreimachung des BG Purkersdorf sowie Anschaffung des Anteils der Stadtgemeinde Purkersdorf**

**Antragsteller:      PANNOSCH STR Mag. Karl**

**SACHVERHALT**

Bei der Auflösung des NAW Sparbuches ist der Pressbaumer Anteil an der Barrierefreimachung offen geblieben. Der Kostenanteil der Gemeinde Pressbaum in Höhe von € 27.594,- soll durch die Sitzgemeinde des Bezirksgerichtes, Stadt Purkersdorf, übernommen werden.

Weiters soll der 1/3 Anteil der Stadtgemeinde Purkersdorf an den Projektkosten Barrierefreimachung BG Purkersdorf in Absprache mit den ÖBF wie folgt angeschafft werden:

€ 37.827,42    fällig am 22.12.2018 zzgl. Zinsen  
€ 37.827,42    fällig am 22.12.2019 zzgl. Zinsen  
€ 37.827,42    fällig am 22.12.2020 zzgl. Zinsen

**ANTRAG**

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss: nachdem sich die Stadtgemeinde Pressbaum an den Kosten für die Barrierefreimachung des BG Purkersdorf nicht beteiligt hat, soll dieser Betrag in Höhe von € 27.594,- durch die Sitzgemeinde des Bezirksgerichtes, Stadt Purkersdorf, übernommen werden. Weiters soll der 1/3 Anteil der Stadtgemeinde Purkersdorf an den Projektkosten Barrierefreimachung BG Purkersdorf gemäß Vereinbarung mit den ÖBF wie folgt in 3 Tranchen angeschafft werden:

€ 37.827,42    fällig am 22.12.2018 zzgl. Zinsen  
€ 37.827,42    fällig am 22.12.2019 zzgl. Zinsen  
€ 37.827,42    fällig am 22.12.2020 zzgl. Zinsen

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## GR0522 Bedeckungs- und Dotierungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

### SACHVERHALT

#### 1) Bedeckungsbeschlüsse:

In der 22. Sitzung des Stadtrates vom 23.01.2018 und in der 23. Sitzung vom 13.03.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
22.	STR0784	Ankauf von 12 Monitoren	5/010000-042000	1.512,00	Soll-Überschuss 2017
22.	STR0785	Ankauf von 3 Laptops	5/010000-042000	3.297,00	Soll-Überschuss 2017
23.	STR0804	Kostenbeitrag zur Anschaffung eines Beham-Stuhls	1/530000-728500	1.626,21	Soll-Überschuss 2017
23.	STR0821	EDV u. Softwareanschaffungen - Ankauf eines neuen Servers	5/010000-042000	26.844,00	Soll-Überschuss 2017
23.	STR0821	EDV u. Softwareanschaffungen - Ankauf von Netzwerkkomponenten	5/010000-042000	10.559,00	Soll-Überschuss 2017
23.	STR0839	Öffent. Beleuchtung Fürstenberggasse, Installierung von LED-Leuchten	5/816000-002100	14.616,00	Soll-Überschuss 2017
23.	STR0844	Kindergarten III Franz Ruhm-Gasse – Zugang verbreitern	5/240003-614000	10.491,94	Soll-Überschuss 2017
23.	STR0846	Wäschepakete	1/430000-403000	5.200,00	Soll-Überschuss 2017
23.	STR0854	Volksschule: Schränke für textiles Werken	1/211000-614101	2.000,00	Soll-Überschuss 2017
23.	STR0857	Container für Spielgeräte für Hort I und II	5/250000-614000	5.934,00	Soll-Überschuss 2017

#### 2) Dotierungsbeschlüsse:

Für die Haushaltsstelle Bezugsvorschüsse und Darlehen (HH-Stelle: 1/090000-256000) ist für das Jahr 2018 ein Budget in der Höhe von € 10.000,00 vorgesehen. Da nunmehr Anträge auf Bezugsvorschüsse vorliegen, die den VA 2018 übersteigen würden, soll das Budget im Zuge des 1. NTVA 2018 um € 30.000,00 erhöht werden. Die Rückzahlungen erfolgen auf der HH-Stelle 2/090000+256000 und sind für 2018 in der Höhe von € 14.000,- zu erwarten.

## **ANTRAG**

- 1) Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 22. Sitzung des Stadtrates vom 23.01.2018 und der 23. Sitzung vom 13.03.2018. Die Bedeckung erfolgt wie in der Tabelle des Sachverhaltes angeführt.
- 2) Der Gemeinderat erhöht den Ansatz auf der Haushaltsstelle 1/090000-256000 Bezugsvorschüsse und Darlehen im Zuge des 1. NTVA 2018 um € 30.000,00 auf gesamt neu: € 40.000,00.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Berichtersteller: MATZKA VZBGM Mag. Dr. Christian

## BERICHT

### 1. Kultursommer 2018

a) Folgende Veranstaltungen sind im Kultursommer 2018 geplant.

- **Freitag, 8. Juni 2018**

Eröffnung des Purkersdorfer Kultursommers

FLOWER – POWER Teil 2 (Die Musik der Hippiezeit)

Mitwirkende:

Musikgruppe Rigoni (8 MusikerInnen, 4 SängerInnen)

Big Band der Stadtkapelle

Tanzgruppe Martina Seidl, Musikschulverband Wienerwald Mitte

Kiddy Dance Club

Karateclub Maria Sturmlechner

Schulchor des BRG/BG Purkersdorf

Kreativgruppe der NMS Purkersdorf

Theater Purkersdorf

Regie: Vito Rigoni

„Die Bühne“, 19.30 Uhr

- **Freitag, 29. Juni 2018**

Broadcast Gramophone

Die Bühne, 19.30 Uhr

- **Donnerstag, 19. Juli 2018**

Salsafieber mit Tanzanimation für 2 Stunden

Band 5 MusikerInnen

Die Bühne 19.30 Uhr

- **Samstag, 28. Juli 2018**

Harry Ahamer

Shakespeare Pub, 19.30 Uhr

- **Samstag, 4. August 2018**

Texas Schrammeln

Stehbeisl, 19.30 Uhr

- **Freitag, 10. August 2018**

Sound of Carlos S.

Die Bühne, 19.30 Uhr

- **Freitag, 17. August 2018**

Marko Simsa, Mozart für Kinder

Stadtbibliothek, Konzertsaal BIZ 16.30 Uhr

- **Donnerstag, 23. August 2018**

Clemens Schaller

Die Bühne, 19.30 Uhr

- **Samstag, 1. September 2018**

Boris Bukowski  
Die Bühne, 19.30 Uhr

- **Samstag, 8. September 2018**

Spinning WHeel  
Die Bühne, 19.30 Uhr

- **Sonntag, 16. September 2018**

Frühschoppen am Dirndlgwandsontag  
Stadtkapelle Purkersdorf  
Schlosspark, 10.30 Uhr

**b) Werbung für Veranstaltungen des Kultursommers und anderer in den Kultursommer aufgenommener Veranstaltungen.**

Es wird wieder eine Broschüre, die an jeden Haushalt versendet wird, erstellt. Darin werden die Veranstaltungen des Kultursommers und folgende Veranstaltungen aufgenommen.

- **Sonntag, 10. Juni 2018**

Pop Open Air  
Musikschulverband Wienerwald Mitte

- **Sonntag, 3. Juni 2018**

Frühjahrskonzert der Chorgemeinschaft Wienerwald  
Festsaal BG, BRG, 18 Uhr

- **Freitag, 27. Juli 2018**

- **Samstag, 28. Juli 2018**

- **Sonntag, 29. Juli 2018**

Sommerkino im Schlosspark, 20.45 Uhr  
Jugendzentrum re:spect

- **Sonntag, 19. August 2018**

Deutschwalder Kirtag, GH Klugmayer

- **Samstag, 16. Juni 2018**

Open-Air-Konzert, Hauptplatz 19 Uhr  
Earth, Wind & Fire

- **Freitag, 22. Juni 2018 bis Sonntag, 8. Juli 2018**

Theater Purkersdorf  
Steinbruch Dambachtal

- **Samstag, 30. Juni 2018**

Badfest im Wienerwaldbad, 14 Uhr

- **Freitag, 13. Juli, Samstag 14. Juli 2018**

Feuerwehrkulinarium

- **Samstag, 21. Juli 2018**

Jakobimarkt

- **Samstag, 18. August 2018**

Grillfest der SPÖ  
Stadtsaal Innenhof, 18.00 Uhr

- **Samstag, 25. August 2018**

Open-Air-Konzert  
Wir 4 mit Gästen  
Hauptplatz, 19.00 Uhr

- **Samstag, 1. September 2018**

ÖVP Familienfest  
Hauptplatz

## **2. Stadtbibliothek**

Laufend:

Einladung der Purkersdorfer Kindergärten zu einer Bilderbuchpräsentation inkl. Bibliotheksbesuch: „Pippilothek??? – Eine Bibliothek wirkt Wunder“

### **a. Österreichischer Vorlesetag 15.03.2018, Konzertsaal BIZ**

Die Kindergarten Kinder (ca. 65 Kinder) des KIGA II werden eine Lesung von Frau Regina Reiter besuchen, welche Ihre gereimten Geschichten „Die kleine Welle Marina“ und „Das Sandkorn Kornelius“ präsentiert

### **b. Lesewirbel „ Der wunderbarste Platz auf der Welt“ 13.04.2018**

Lesetheater für junges Publikum ab 5 Jahren  
theater mopkaratz nach einem Bilderbuch von Jens Rasmus

### **c. Tag der offenen Tür 18.04.2018**

Am gleichen Tag wie die Musikschule Purkersdorf veranstaltet auch die Stadtbibliothek einen Tag der Offenen Tür mit Rahmenprogramm für kleine und große LeserInnen.

### **d. Ohrenklick – Ein Treffpunkt für Leselauser, Mikrosauser und Ohrenschmauser! 20.04.2018 (Vormittag)**

Ohrenklick ist ein Angebot des NÖ Fachverbandes Kommunalen Bibliotheken für die niederösterreichischen Bibliotheken und eine Volksschulklasse. Geboten wird ein Workshop, in welchem die Kinder nicht nur über Bücher sprechen, sondern auch eine Buchpräsentation aufnehmen, welche dann als Radiosendung auf Campus Ö1 zu hören sein wird.

[www.ohrenklick.at](http://www.ohrenklick.at)

Aus der VS Purkersdorf wird die 3C mit Klassenlehrerin Kristina Fernau teilnehmen

### **e. Österreich liest / Geschichte in Geschichten 19. Oktober 2018, 19:30, Konzertsaal Bildungszentrum**

Die Stadtbibliothek veranstaltet eine Erwachsenenlesung im Rahmen von „Österreich liest 2018“. [www.oesterreichliest.at](http://www.oesterreichliest.at)

Hierbei nutzt die Stadtbibliothek das Angebot einer geförderten Veranstaltungsreihe des BVÖ „Geschichte in Geschichten“. Gefördert werden Veranstaltungen mit ausgewählten Titeln von österreichischen und in Österreich lebenden AutorInnen, die geschichtliche Ereignisse literarisch verarbeiten, bzw. als Sachbuch aufbereiten.

Geplant ist eine Autorenlesung von Dietmar Grieser aus seinem neuesten Sachbuch „Schön ist die Welt – Schauplätze der Musik“. Passend dazu werden SchülerInnen der Musikschule Purkersdorf den Abend musikalisch begleiten.

### **3. Hauptplatzeröffnung/Mozart in Purkersdorf**

Am **5. Mai 2018 soll um 11 Uhr** die Eröffnung des Hauptplatzes und die Aufnahme des Mozartdenkmals in die Purkersdorfer Kulturszene stattfinden. Das Theater Purkersdorf, die Musikschule, Clemes Schaller haben ihre Teilnahme und Mitarbeit zugesagt. Es soll eine Bühne am Hauptplatz aufgestellt werden. Die Reisegesellschaft, dargestellt vom Theater Purkersdorf, wird mit der Postkutsche am Hauptplatz vorfahren. Das Denkmal wird feierlich enthüllt und der fertiggestellte Hauptplatz eröffnet. Anschließend daran spielt Clemens Schaller mit seiner Formation "Tamino Blue" – mit Melodien von Mozart im jazzigen Gewand zum gemütlichen Beisammensein auf. Besetzung: Kontrabass, Gitarre und Klavier  
YOUTUBE MEDLEY: <https://www.youtube.com/watch?v=IE0hikITeS4> einen Frühschoppen. Dabei soll auch die Gastronomie, es werden Hütten aufgestellt, mitwirken.  
Um **19.30 Uhr findet ein Klavierkonzert** mit Nada Majnaric mit Werken von W. A. und L. Mozart im Konzertsaal im BIZ statt.

### **4. Platzgestaltung Ecke Herrengasse-Pfarrhofgasse**

Im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung soll der Platz Ecke Pfarrhofgasse – Herrengasse neugestaltet werden. Dabei soll auch ein zukünftiges Denkmal im Sinne des angedachten „Kulturpfad / Historische Denkmäler“ eingeplant werden (z.B.: Karl Landsteiner).

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

**Zu diesem Bericht sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Antragsteller: SEDA STR Michael

### SACHVERHALT

#### Wohnungsvergabe Hauptplatz 14/2/2 – ehemals Lukas

Frau Lukas hat den Mietvertrag für die Wohnung Hauptplatz 14/2/2 zurückgelegt. Frau Lukas wohnt nunmehr dauerhaft im Alten- und Pflegeheim SENEcura in der Bahnhofstraße.

Die Wohnung kann ab sofort neu vermietet werden.

Wohnungsdaten:

KAT „B“

Größe 51,30 m<sup>2</sup>

Miete inkl. Betriebskosten und MWST € 239,83

Kautions € 720,00

Es wird vorgeschlagen, die Wohnung an Frau Judith Köck, geb. 20.10.1951, dzt. wohnhaft in 3002 Purkersdorf, Wintergasse 4-6/8/5 zu vermieten. Der Mann von Frau Köck ist gestorben und ihre derzeitige Wohnung ist zu groß und alleine nicht leistbar. Sie hat die Wohnung besichtigt und würde sie gerne mieten.

### ANTRAG

Der Gemeinderat vergibt die freigewordene Wohnung Purkersdorf, Hauptplatz 14/2/2 (ehem. Lukas) an Frau Judith Köck (\*20.10.1951), derzeit Wintergasse 4-6/8/5.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antragsteller: SEDA STR Michael**

### **SACHVERHALT**

Für das Abstellen von Markthütten im unmittelbaren Einsatzbereich Hauptplatz werden Flächen von der WIPUR auf der Liegenschaft Wiener Straße 8 angemietet. Ebenso wird 1 Raum in der Größenordnung von knapp 15 m<sup>2</sup> angemietet, um in Hauptplatznähe eine Art „Mannschaftsraum“ für die Bauhofmitarbeiter zur Verfügung stellen zu können.

Gegenstand dieses Mietvertrages sind der im Erdgeschoß gelegene Raum (im beigefügten Plan rot gekennzeichnet) und die Nutzung der Außenflächen zur Zwischenlagerung von Markthütten. Die Fläche des Außenbereiches ist im beigelegten Lageplan schraffiert eingezeichnet. Der Raum weist eine Nutzfläche von 14,3 m<sup>2</sup> auf und die Fläche im Außenbereich ca. 80 m<sup>2</sup>. Der Mietgegenstand ist nicht möbliert.

Zum Bestandgegenstand zählen keine weiteren Flächen oder Räume, insbesondere keine Stellflächen im Gebäude oder auf der Grundfläche. Das Mietrechtsgesetz ist auf diesen Hauptmietvertrag gemäß § 1 (4) Ziffer 1 MRG nur teilweise anwendbar.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt den in der **Beilage 1** vorliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Mietvertrag betreffend Objekt Wiener Straße 8, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf, Geschäftsanschrift A--3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), als Mieterin und der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH mit dem Sitz in Purkersdorf, FN 184540h, und der Geschäftsanschrift A--3002 Purkersdorf Hauptplatz 1, als Vermieterin.

### **Zu diesem Antrag sprachen:**

Seda, Schmidl, Schlögl

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



## **Hauptmietvertrag**

abgeschlossen zwischen:

1. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, registriert im Firmenbuch zu FN 184540 h, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe; diese als Vermieterin, einerseits; und
2. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, diese als Mieterin, andererseits;

wie folgt:

### **1. Eigentumsverhältnisse und Präambel**

Die *Stadtgemeinde Purkersdorf* hat mit Flächenmietvertrag vom 19.4.1996 das der Einlagezahl

13 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf zugeschriebene Grundstück .81 zum Teil zur Errichtung eines zweigeschoßigen Fertigteilhauses auf unbestimmte Zeit gemietet.

Die *Stadtgemeinde Purkersdorf* hat dieses Fertigteilhaus errichtet und ist somit durch Bauführung Eigentümerin dieses in rechtlicher Hinsicht als Superädifikat zu qualifizierenden Fertigteilhauses geworden. Eine Hinterlegung oder Einreihung einer Urkunde in die Urkundensammlung der hinterlegten und eingereichten Urkunden ist nicht erfolgt.

In diesem Gebäude wurde bis zum Sommer 2002 eine allgemein bildende höhere Schule betrieben. Nach Beendigung der Nutzung des Gebäudes als AHS wurde der zwischen den

Liegenschaftseigentümern und der *Stadtgemeinde Purkersdorf* bestehende schriftliche Mietvertrag mündlich dahingehend geändert, dass die Nutzung der Baulichkeit auch außerhalb der Schulzeiten erfolgen darf und das errichtete Gebäude nicht bloß für den Unterricht, sondern für andere - baubehördlich und gewerbebehördlich zulässige - Zwecke verwendet und genutzt werden darf.

Die *WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH* hat mit Kaufvertrag vom Jänner 2003 dieses Gebäude auf fremden Grund und Boden von der *Stadtgemeinde Purkersdorf* erworben; sie wird mit Urkundenhinterlegung in der Sammlung gerichtlich hinterlegter und eingereichter Urkunden des Bezirksgerichtes Purkersdorf daher Alleineigentümerin des Gebäudes auf fremden Grund und Boden.

-Seite 2-

### **2. Mietgegenstand**

Gegenstand dieses Mietvertrages sind der im Erdgeschoß gelegene Raum (im beigefügten

Plan rot gekennzeichnet) und die Nutzung der Außenflächen zur Zwischenlagerung von Markthütten. Die Fläche des Außenbereiches ist im beigelegten Lageplan schraffiert eingezeichnet. Der Raum weist eine Nutzfläche von 14,3 m<sup>2</sup> auf und die Fläche im Außenbereich ca. 80 m<sup>2</sup>. Der Mietgegenstand ist nicht möbliert.

Zum Bestandgegenstand zählen keine weiteren Flächen oder Räume, insbesondere keine

Stellflächen im Gebäude oder auf der Grundfläche.

Das Mietrechtsgesetz ist auf diesen Hauptmietvertrag gemäß § 1 (4) Ziffer 1 MRG nur teilweise anwendbar.

### **3. Mietzweck**

Der Mietgegenstand darf nur für einen Lager- oder Bürobetrieb verwendet werden. Bei der

Nutzung des Objektes darf maximal Lärm verursacht werden, der üblicherweise bei einem Bürobetrieb entsteht. Eine Nutzung als Wohnraum ist nicht zulässig.

Eine Änderung oder Erweiterung des im Bestandsobjekt ausgeübten

Unternehmensgegenstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

### **4. Mietvereinbarung**

Der Mieter mietet den vorstehend beschriebenen Mietgegenstand gemäß den folgenden Vertragspunkten als Geschäftsraum von der *WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH*, die die Vertragsannahme erklärt.

## **5. Beginn und Dauer**

Das Mietverhältnis beginnt am 01.03.2018.

Es wird befristet, und zwar bis 31.12.2018, abgeschlossen.

Das Mietverhältnis erlischt allein durch den Ablauf der Zeit, eine diesbezügliche Erklärung

einer der Vertragsparteien ist nicht notwendig. Eine stillschweigende Verlängerung des Bestandverhältnisses wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **6. Mietzinsbestandteile**

Der monatliche Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, dem Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben und dem pauschalierten Entgelt für Heizung, Elektrizität und Reinigung.

Zum Mietzins zählen weiters die jeweils anfallenden Umsatzsteuern.

Der Mietzins ist monatlich im vorhinein bei Gewährung eines fünftägigen Respiros zur Zahlung fällig. Als Verzugszinsen wird ein Prozent monatlich vereinbart. Der Mieter verpflichtet sich, einen Einzugsauftrag für die Vermieterin zu erteilen.

## **7. Betriebs- und Nebenkostenkosten und öffentliche Abgaben**

Unter den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben werden die in § 21 (1) Ziffer 1 bis 6 MRG genannten Kosten und die unter § 21 (2) MRG zu subsumierenden öffentlichen

-Seite 3-

Abgaben verstanden. Der Mieter ist nicht zum Ersatz eines Beitrages für Hausbesorgerarbeiten im Sinn § 21 (1) Ziffer 8 beziehungsweise § 23 Mietrechtsgesetz verpflichtet. Zu den Betriebskosten zählen auch Versicherungsprämien für Glasbruch und Sturmschadenversicherungen. An Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Heizung, Elektrizität und Reinigung der Allgemeinflächen wird ein Pauschalbetrag von netto € 2,60/m<sup>2</sup> Nutzfläche pro Monat verrechnet. Dieser Pauschalbetrag wird monatlich mit dem Hauptmietzins vorgeschrieben.

## **8. Mietzinshöhe**

Der monatliche Mietzins setzt sich wie folgt zusammen: Raum+Fläche

a. angemessener Hauptmietzins von EUR 3,90/m<sup>2</sup> Nutzfläche, daher .... EUR 55,77

Hauptmietziens der Außenfläche von € 2 pro m<sup>2</sup> ..... 160,00

b. Betriebskosten und öffentlichen Abgaben,

pauschaliertes Entgelt für Heizung, Elektrizität und Reinigung ..... EUR 37,18

c. 20% (zwanzig Prozent) derzeitige Umsatzsteuer ..... EUR 50,59

Mietzins gerundet ..... **EUR 303,54**

(in Summe somit Dreihundertdreikommavierundfünfzig Euro).

## **9. Wertsicherung**

Für den vereinbarten Hauptmietzins wird die Wertsicherung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (2000=100) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Bezugsgröße für diesen Vertrag ist die für den Monat 09/2017 verlaubliche Indexzahl. Der Hauptmietzins ändert sich in dem Verhältnis, in dem der jeweils für den betreffenden

Kalendermonat verlaubliche Verbraucherpreisindex zur Bezugsgröße steigt oder fällt.

## **10. Versorgungsverträge**

Heizung, Elektrizität, die Reinigung der Gangflächen und WC-Anlagen werden von der Vermieterin zur Verfügung gestellt; mangels eigener Subzähler erfolgt die Abrechnung pauschaliert monatlich mit dem oben genannten Pauschalbetrag.

Allfällige weitere Versorgungsverträge sind vom Mieter direkt mit den Versorgungsunternehmen abzuschließen und zu verrechnen.

## **11. Vorzeitige Auflösung**

Die Vertragsparteien sind jeweils berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermines und insbesondere ohne gerichtliches Aufkündigungsverfahren vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aus den

gesetzlich geregelten Gründen aufzulösen.

-Seite 4-

## **12. Kündigung**

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass nach der derzeitigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes

befristet abgeschlossene Bestandverträge - mangels abweichender Vereinbarung - nicht kündbar sind.

Dem Mieter ist bekannt, dass das Gebäude, in dem der Bestandgegenstand liegt, als vorübergehendes Quartier für die AHS geplant wurde und daher eine sehr begrenzte Nutzungsdauer hat. Dem Mieter ist weiters bekannt, dass der Flächenmietvertrag von den Grundeigentümern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals aufgekündigt werden kann. Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, daß die Vermieterin berechtigt ist, diesen Hauptmietvertrag auch dann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals aufzukündigen,

wenn:

- entweder der Flächenmietvertrag von den Liegenschaftseigentümern aufgekündigt wurde oder
- die Vermieterin sich entschließt, das in ihrem Eigentum stehende Superädifikat zu schleifen.

## **13. Erhaltung**

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen, insbesondere die Licht-, Beheizungs- und sanitären Anlagen mit möglicher Schonung zu gebrauchen, zu warten und zu erhalten. Er hat insbesondere die notwendigen üblichen Wartungsarbeiten, wie Wartungsarbeiten an Wärme-, Wasser- und

Stromversorgungseinrichtungen aus eigenem und auf eigene Kosten durch hiezu befugte Gewerbsleute rechtzeitig vornehmen zu lassen. Die Erhaltungspflicht trifft ihn nur

insoweit, als es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Diesfalls ist die Vermieterin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu verständigen.

Das Bestandobjekt ist bei Beendigung des Bestandverhältnisses im gleichen Zustand wie übernommen zurückzustellen. Die natürliche Abnutzung geht zu Lasten der Vermieterseite.

## **14. Gebrauch**

Das Abstellen von Fahrnissen jeglicher Art außerhalb des Mietobjektes ist nicht gestattet.

Der Mieter ist berechtigt, das WC - gemeinsam mit anderen Personen - mitzunutzen.

Der Mieter verpflichtet sich, im vertragsgegenständlichen Geschäftsraum lediglich Büroarbeiten auszuführen, die nach der Bauordnung in dem vertragsgegenständlichen Bestandgegenstand ausgeübt werden dürfen. Sollte der Geschäftsraum zu Lagerzwecken

verwendet werden, darf die Lagerung nur in Absprache mit der Vermieterin wegen der Gebäudestatik und weiters nur unter Einhaltung aller verwaltungsbehördlichen, insbesondere feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Der Mieter ist weiters verpflichtet, die jeweils geltende Hausordnung genau einzuhalten.

-Seite 5-

Der Mieter ist berechtigt, eine Geschäftstafel an der Außenseite des gemieteten Bestandsobjektes

in ortsüblichem Ausmaß anzubringen. Eine darüber hinausgehende Benützung der Fassade bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, die aus vorübergehenden kurzfristigen Störungen oder Absperrungen der Wasser- oder Energiezufuhr entstehen können, sofern

die Vermieterin eine solche Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Dem Mieter ist bekannt, dass für das Gebäude kein Hausbesorger bestellt ist und Hausbesorgerarbeiten auch nicht durch ein Dienstleistungsunternehmen besorgt werden.

### **15. Veränderungen**

Der Mieter ist nicht berechtigt, am Mietobjekt Änderungen und Verbesserungen ohne schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorzunehmen. Genehmigte Änderungen oder Verbesserungen dürfen nur durch gewerbsmäßig befugte Personen vorgenommen werden.

Nach Wahl der Vermieterin gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die Investitionen, Adaptionen, Einbauten und dergleichen entweder ersatzlos in das Eigentum der Vermieterin über oder es muß zu Lasten des Mieters der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Der Mieter verzichtet auf jeden Ersatzanspruch aus welchem Rechtsgrund auch immer.

### **16. Weitergabe und Untervermietung**

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Bestandobjektes sowie jede andere Form der Weitergabe ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterseite ist untersagt.

### **17. Kompensationsverbot**

Der Mieter ist nur berechtigt, gegen den Mietzins mit Forderungen aufzurechnen, die im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt sind oder von der Vermieterin anerkannt wurden.

### **18. Allgemeine Bestimmungen**

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Die Vermieterin ist berechtigt, das Bestandobjekt - aus wesentlichen Gründen nach Benachrichtigung des Mieters, bei Gefahr im Verzug jederzeit - zu betreten.

Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.

Dem Mieter ist die Textierung des zwischen den Liegenschaftseigentümern und der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeschlossenen Flächenmietvertrages vom 19.4.1996 hinsichtlich der Punkte V. Ziff 2), 3), 4) und 5) bekannt; die Vermieterin überbindet die sie treffenden Rechte und Pflichten auf den Mieter, der in diese Rechte eintritt und die Pflichten übernimmt.

-Seite 6-

### **19. Kosten und Abgaben**

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren verpflichtet sich im rechtlichen Innenverhältnis der Mieter zu bezahlen.

Für Gebührenbemessungszwecke wird festgehalten, dass das gesamte monatlich zu leistende Entgelt derzeit EUR 303,54 beträgt.

Purkersdorf, 01.03.2018

Für die Vermieterin:

WIPUR Wirtschaftsbetriebe  
der Stadt Purkersdorf GmbH

Für die Mieterin:

Stadtgemeinde Purkersdorf

**Flächenmietvertrag Punkt V.**

Seite 5

ein Verschulden der Mieterin oder der von ihr beauftragten Professionisten ankommt.

Die Vermieter verpflichten sich lediglich, die für die Errichtung des geplanten Fertigteilhauses erforderlichen Einreichpläne, Bauansuchen etc., soweit sie entsprechend Punkt II. des Vertrages erstellt sind, zu unterfertigen und alle für die Erlangung eines Bauansuchens erforderlichen Erklärungen als Grundeigentümer abzugeben. Sie werden weiters über Wunsch der Mieterin auf deren Kosten und Gefahr für eine Zusammenlegung der beiden Grundstücke, aus denen die EZ 13 Grundbuch Purkersdorf besteht, sorgen.

- 2) Der Mieterin ist bekannt, daß der vor der im Plan Beilage /1 rot umrandeten Bestandfläche gelegene Vorplatz sowohl als Ladefläche für den Betreiber des auf der Liegenschaft bestehenden Antiquitätengeschäftes und als Parkplätze für die Vermieter dient. Die Mieterin hat dafür zu sorgen, daß die derzeitigen Nutzungsberechtigten dieser Flächen durch den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Die Mieterin hat dafür zu sorgen, daß auf der Bestandfläche keine Autos oder Motorkrafträder, sei es auch nur vorübergehend, abgestellt werden.
- 4) Die Vermieter, deren Familienmitglieder, Beauftragte und Gäste sind berechtigt, die Bestandfläche in dem grün dargestellten Bereich zu überqueren, um von der Straße zu dem Garten auf der Liegenschaft Wiener Straße 10 zu gelangen.
- 5) Die Mieterin treffen alle Verkehrssicherungspflichten betreffend die Mietfläche sowie den vor dem Zugang gelegenen Vorplatz.
- 6) Die Mieterin hat umgehend nach Fertigstellung der Baumaßnahmen für eine Begrünung des in Beilage /1 grün dargestellten Bereiches und anschließend für dessen Pflege zu sorgen.
- 7) Als Aufenthaltsort der Schüler während der Unterrichtspausen ist außerhalb des Fertigteilhauses der in Beilage /1 blau dargestellte Bereich vorzusehen.



GR0526

**Herrengasse/Bad Säckingen-Straße/Hardt Stremayr-Gasse -  
Straßenbaumaßnahmen nach Verkehrskonzept**

**Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor**

**SACHVERHALT**

Um den Bereich Herrengasse/Bad Säckingen-Straße und Hardt Stremayr-Gasse verkehrssicherer zu gestalten, wurde ein Verkehrskonzept von DI Rennhofer erstellt und eine Bürgerversammlung durchgeführt. Auf Grund dieses Verkehrskonzeptes wurde für die Straßenumbaumaßnahmen ein Kostenvoranschlag von der Firma Pittel + Brausewetter GesmbH. am 21.02.2018 in der Höhe von € 69.550,03 inkl. MWSt. vorgelegt.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt den Straßenumbaumaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Verkehrskonzeptes des DI Rennhofer vom 12.02.2018 und der Vergabe der Arbeiten an die Firma Pittel + Brausewetter GmbH, entsprechend dem Kostenvoranschlag vom 21.02.2018 in der Höhe von € 69.550,03 inkl. MWSt. zu.

Die Anregung der Verbreiterung des Gehsteiges bis zum Eingang Herrengasse 8 soll geprüft und in Absprache zwischen StR Weinzinger V. (Bau) und StR Maringer (Verkehr) umgesetzt werden.

Kosten:	€ 69.550,03 inkl. MWSt.
Bedeckung:	5/612000-002300
Kreditrest	€ 180.050,00

**Zu diesem Antrag sprachen:**

Weinzinger V., Angerer, Erben, Schlögl, Cipak

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR0527

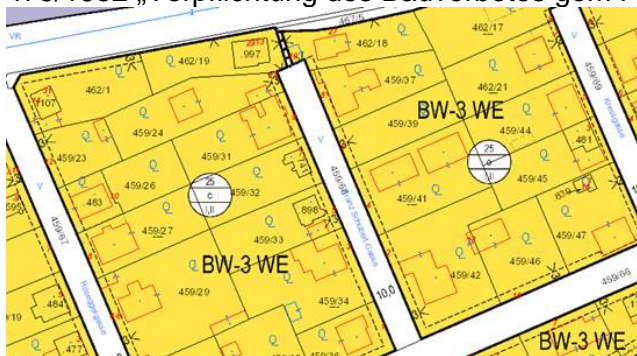
Franz Schubert-Gasse 13, Parz. 462/19, B. .997 -  
Löschungserklärung

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

### SACHVERHALT

Gegenstand: Franz Schubert-Gasse 13, Parz. 462/19, Bp. .997 - Löschungserklärung

Herr Mag. Mark Holoubek, Tivoligasse 34-36, 1120 Wien, hat unter Berufung seiner Vollmacht im Namen der Grundeigentümer Ingeborg Pressel und Dr. Christian Pressel um die Aufhebung der in der EZ 1852 zur Liegenschaft Franz Schubert-Gasse 11/Tullnerbachstraße 29, im Gutsbestandsblatt A2 1a 475/1952 „Verpflichtung zur Herstellung der Höhenlage und zur Übergabe gem Pkt. 1 Bescheid 1951-02-27“ und 2a 475/1952 „Verpflichtung des Bauverbotes gem Pkt. 2 Bescheid 1951-02-27“, angesucht.



Die Franz Schubert-Gasse ist durch ihre Befestigung (Asphaltierung) bereits in der erforderlichen Höhenlage hergestellt, die öffentlichen unterirdischen Einbauten sind hergestellt und die Parzelle Nr. 459/68 – Franz Schubert-Gasse befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf, eingetragen in der EZ 2245, KG. Purkersdorf. Die Verpflichtung 1 a 475/1952 ist daher durch den Ausbau der Straße und der Übertragung ins öffentliche Gut nicht mehr obsolet.

Durch die Erfüllung der Verpflichtung aus Pkt. 1a ist die Verpflichtung des Bauverbotes nicht mehr erforderlich, da der Bauplatz auf Grund dessen die Bauplatzreife erlangt hat.

### ANTRAG

### „LÖSCHUNG SERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Verpflichtungen, eingetragen in der EZ 1852, KG. 01906 Purkersdorf, A2-Blatt

1a 475/1952 „Verpflichtung zur Herstellung der Höhenlage und zur Übergabe gem Pkt. 1 Bescheid 1951-02-27“ und

2a 475/1952 „Verpflichtung des Bauverbotes gem Pkt. 2 Bescheid 1951-02-27“  
gegenstandslos geworden ist.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob obiger Liegenschaft die Löschung der ersichtlich gemachten Verpflichtung Blatt A2 1a und 2a 475/1952, eingetragen in der Einlagezahl 1852, Parz. 462/19 und Bp. .997, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die Verpflichtungen erfüllt worden sind.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

Weinzinger V., Oppitz, Schlögl

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

20180320 Gemeinderat - Protokoll

Seite 49 von 110

Antragsteller: **WEINZINGER STR Viktor**

### SACHVERHALT

Das Notariat Purkersdorf, Dr Günther Fuchs und Dr. Andreas Reim, hat mit Schreiben vom 15.02.2018 um die Aufhebung folgender in der Einlagezahl 1875, KG. Purkersdorf, eingetragenen Verpflichtung 1a 1605/1930, 335/1942 „Reallast gemäß Pkt. 1-6 Erklärung 1930-07-18 für Marktgemeinde Purkersdorf“, angesucht.

Diese Reallast beruht auf einen Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf im Zuge einer Parzellierung und wurde diese in einer Erklärung vom 18.07.1930 als Auflage zur Bewilligung festgehalten und im Grundbuch eingetragen. Diese Reallast beinhaltet folgende Auflagenpunkte:

1. Eine neuerliche Unterteilung der Bauparzellen darf nicht mehr stattfinden.
2. Es wird offene Bauweise und u.zw. nur für stabile Ein- und Zweifamilienhäuser vorgeschrieben.
3. Die neue Gassenparzelle Nr. 296/23 ist vom Parzellierungswerber in das vorgeschriebene Niveau zu legen und mit Grenzsteinen zu vermarken. Auf der neuen Parzelle Nr. 296/12 ist zur Ermöglichung der Umkehr von Fuhrwerken ein 10 m langer und 2 m breiter Grundstreifen anschließend an die Straße und im gleichen Niveau mit derselben freizuhalten. Diese Verpflichtung erlischt, wenn die erwähnte Straße über die dem Herrn Johann Richter gehörige Nachbarparzelle weitergeführt werde.
4. Es sind Vorgärten in einer Mindestbreite von 3 m anzulegen.
5. Für eine entsprechende Ableitung der Niederschlagwässer ist Vorsorge zu treffen.
6. Für einen allfällig notwendigen Uferschutz ist vom Parzellierungswerber aus eigenem aufzukommen.



Dazu wird folgendes erwogen:

Zu Punkt 1: entsprechend dem derzeit gültigen Bebauungsbestimmungen wäre es möglich das Grundstück zu teilen.

Zu Punkt 2: Die offene Bauweise ist im gültigen Bebauungsplan festgelegt.

Zu Punkt 3: Ist erloschen, da die Straße weitergeführt wurde.

Zu Punkt 4: Die Vorgartentiefe der Parzelle 296/5 ist mit 5 m im Bebauungsplan festgelegt.

Zu Punkt 5: Die Niederschlagswässer sind gemäß NÖ Bauordnung auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Zu Punkt 6: Dieser trifft für das Grundstück nicht zu, da dieses nicht an den Deutschwaldbach grenzt.

Bis auf Punkt 1 sind alle Punkte durch die Bauordnung, den örtlichen Bebauungsplan und die Bestimmungen geregelt. Das gegenständliche Grundstück hat eine Gesamtgröße von 1.061 m<sup>2</sup> und wäre eine Grundteilung möglich, da die Parzellengröße derzeit mit mind. 500 m<sup>2</sup> in den Bebauungsvorschriften festgehalten ist. Aus der Sicht des Bauausschusses besteht jedoch kein Einwand gegen einer etwaige nach den geltenden Bestimmungen möglichen Teilung.



## **ANTRAG**

### **„LÖSCHUNGSERKLÄRUNG**

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Verpflichtung, eingetragen in der EZ 1875, KG. 01906 Purkersdorf  
C-Blatt 1 a 1605/1930 335/1942 „REALLAST gem Pkt 1-6 Erklärung 1930-07-18 für  
Marktgemeinde Purkersdorf“

gegenstandslos geworden ist.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob obiger Liegenschaft die Löschung der ersichtlich gemachten Verpflichtung Blatt C 1 a 1605/1930 335/1942, eingetragen in der Einlagezahl 1875, Parz. 296/5, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die Bebaubarkeit der Liegenschaft durch den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf und das geltende Baurecht geregelt ist und diese Verpflichtungen nicht mehr erforderlich machen..,

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **GR0529      Abwasserbeseitigung: Indirekteinleiter Geschäftsbedingungen**

**Antragsteller:      WEINZINGER STR Viktor**

### **SACHVERHALT**

Als Grundlage für die Führung des Indirekteinleiterkatasters sind die „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf“, wie nachstehend angeführt vom Gemeinderat zu beschließen. Der Indirekteinleiterkataster dient dazu, Betriebe welche keine „Haushaltsüblichen Abwässer“ erzeugen, die Benützung auf längstens 15 Jahre zu befristen bzw. mögliche Vorreinigungen auf Grund der erzeugten Abwässer vorzuschreiben. Gleichzeitig ist damit die Überwachung der Anlagen, sowohl vom Erzeuger, wie auch der Stadtgemeinde geregelt. Entsprechend der jeweiligen Betriebe, sind laufende Überwachungsprotokolle vorzulegen.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt die in der **BEILAGE 1** zu diesem Beschluss angeführten Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf zum Zweck der Führung des Indirekteinleiterkatasters. Diese werden zwischen der Stadtgemeinde und dem jeweiligen Abwassererzeuger, welcher mehr als „Haushaltsübliche Mengen“ produziert, abgeschlossen.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

# STADTGEMEINDE PURKERSDORF

## GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE INDIREKTEINLEITUNG IN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATIONSANLAGE DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF

Fassung März 2018

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	4
II.	Abschluss des Entsorgungsvertrages	5
III.	Entsorgungsanlage des Kanalbenützers	6
IV.	Wasserrechtliche Bewilligung	7
V.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	7
VI.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	9
VII.	Unterbrechung der Entsorgung	10
VIII.	Gebühren bzw. Entgelte	10
IX.	Auskunft, Meldepflicht und Zutritt	11
X.	Haftung	12
XI.	Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer	13
XII.	Schlussbestimmungen	14
INFORMATIVER ANHANG		
	Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 155/1999	15

### Vorwort

Die vorliegenden „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf“ wurden auf Grundlage des Arbeitsbehelfes 23 (2. Auflage, 2002) des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) und unter Berücksichtigung der für die Stadtgemeinde Purkersdorf bestehenden Gegebenheiten hinsichtlich der Abwasserentsorgung erstellt und vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf in der Sitzung am 20. März 2018 beschlossen.

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB = Allgemeines Bürgerliches

Gesetzbuch Abs. = Absatz

BGBI. =  
Bundesgesetz

zblatt bzw. =  
beziehungsw

eise

i.d.F. = in der Fassung

IEV = Indirekteinleiterverordnung BGBI. II

Nr. 222/1998 LGBl. = Landesgesetzblatt

NÖ = Niederösterreich(isch)

Nr. = Nummer

Pkt. = Punkt

WRG 1959 = Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215, i.d.F. BGBI. I Nr. 155/1999

z.B. = zum Beispiel

## I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

### § 1

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist das öffentliche Kanalisationsunternehmen und betreibt als solches das öffentliche Kanalisationsnetz in Purkersdorf.

### § 2

Gemäß § 45 der Niederösterreichischen Bauordnung i.d.g.F. besteht für Schmutzwässer grundsätzlich Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen, soweit eine Anschlussmöglichkeit besteht. Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer sind in das gemeindeeigene Kanalisationssystem zu leiten.

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, sh. Anhang) bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

### § 3

Die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt die Ableitung der Abwässer des Kanalbenützers und sorgfältige Weiterleitung in die Kanalisation und

Kläranlage der Stadtgemeinde Wien in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

§ 4

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung bedeuten:

**Öffentliches Kanalisationssystem:**

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom Kanalisationsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, die gemeindeeigene zentrale Kläranlage samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

**Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:**

Der Hauskanal (gemäß § 17 (2) NÖ Kanalgesetz, i.d.g.F.) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

**Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:**

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

**Abwässer:**

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, welches derartigen Prozessen unterworfen ist, gilt nicht als Abwasser.

**Häusliches Abwasser:**

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder hinsichtlich seiner Beschaffenheit

vergleichbares Abwasser aus ebensolchen Räumen in öffentlichen Gebäuden oder in Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

### **Überwachung:**

Kontrolle

- (a) der Beschaffenheit des Abwassers mit den maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffen,
- (b) der Abwassermenge oder des Abwasser verursachenden Wasserverbrauches,
- (c) der Stofffrachten und
- (d) der Schwellenwerte bei einer Indirekteinleitung.

### **Eigenüberwachung:**

Überwachung die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt wird.

### **Fremdüberwachung:**

Überwachung die

- (a) gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 von einem Befugten oder
- (b) vom Kanalisationsunternehmen oder
- (c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde durchgeführt wird.

### **Mitgeteilte Abwassermenge:**

Größte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft), die der Indirekteinleiter auf Grund der Mitteilung mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in die Kanalisation einbringen darf.

### **Kanalbenützer:**

Kanalbenützer ist, wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b WRG 1959.

## **II. Abschluss des Entsorgungsvertrages**

### **§ 5**

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen ist vom Kanalbenützer bei der Stadtgemeinde Purkersdorf schriftlich zu beantragen. Für den Antrag ist der diesbezügliche Vordruck zu verwenden, der beim Gemeindeamt aufliegt und als download auf der Homepage der Stadtgemeinde zur Verfügung steht. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekannt zu geben.

Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfasst.

## **§ 6**

Der Antrag auf Abschluss eines Entsorgungsvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens angenommen. Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens kann, soweit dies aufgrund bestehender Verpflichtungen erforderlich ist, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 7**

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere oder längere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wenn vor Fristablauf darum angesucht wurde. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (d.h. 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art II der WRG Novelle 1997 erlischt.

## **§ 8**

Das Kanalisationsunternehmen kann die weitere Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten Rechtslage, im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

### **III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers**

## **§ 9**

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch einen dazu Befugten vorgenommen werden.

## **§ 10**

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORMEN B 2501, B 2503, B 2504, EN 752, EN 1610, EN



12050 und EN 12056 in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Anforderungen des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen. Der Kanalbenützer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

#### § 11

Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen Kanalrückstau zu sichern ( sh. ÖNORMEN B 2501 und EN 12056).

Soweit die Beschaffenheit des anfallenden Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers (sh. § 4) abweicht, hat der Kanalbenützer zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Kanalisationsunternehmen und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

#### § 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind der entsprechenden Behörde mindestens 8 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen und dem Kanalisationsunternehmen bekannt zu geben.

Soweit Maßnahmen Einfluss auf den bestehenden Entsorgungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25) betreffend haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit dem Kanalisationsunternehmen (§§ 5 bis 8) zulässig.

#### § 13

Der Kanalbenützer hat das Kanalisationsunternehmen (Betreiber des Anschlusskanals) unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen und die im Rahmen der Zustimmungserklärung vom Kanalisationsunternehmen geforderten Unterlagen zu ergänzen.

#### § 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder des öffentlichen Kanalisationssystems nicht zu erwarten sind.

## § 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

## IV. Wasserrechtliche Bewilligung

### § 16

Das Kanalisationsunternehmen ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden dürfen.

## § 17

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluss eines Entsorgungsvertrages).

## V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

### § 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung, darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie von Energie, Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung). Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen

Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

## § 19

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Kläranlage bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenützers nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage wesentlich erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern, soweit nicht vertraglich anderes vereinbart wurde.

## § 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. die in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung), ausgenommen der Parameter Abwassertemperatur.

## § 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden oder die Einleitung aufgrund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol,

Nitroverbindungen, Chlidlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika; chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

#### § 22

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertragliche Festlegungen abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

#### § 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden.

Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems des Kanalisationsunternehmens durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltemöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

Bei Einleitung von Niederschlagswässern in das öffentliche Kanalisationssystem kann die Errichtung von Regenrückhaltebecken oder Rückhaltekanälen nach den Vorgaben des Kanalisationsunternehmens dann vorgeschrieben werden, wenn

- a) Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eines Trennsystems eingeleitet wird (z.B. über Mineralölabscheider)
- b) Niederschlagswasser in einen Misch- oder Regenwasserkanal eingeleitet wird und für die angeschlossene Liegenschaft der tatsächliche mittlere Abflussbeiwert größer ist als der bei der Dimensionierung des öffentlichen Kanalisationsnetzes in Rechnung gestellte Abflussbeiwert für die Liegenschaften der jeweiligen Einzugsfläche.

#### § 24

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

### **VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)**

#### § 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, die Möglichkeit, dass

schädliche oder sonst gemäß §§ 19 oder 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider. Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

#### § 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu Befugten zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

#### § 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

### **VII. Unterbrechung der Entsorgung**

#### **§ 28**

Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

#### § 29

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann wegen der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

#### § 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben oder abgestimmt, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

#### § 31

Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers bei Gefahr im Verzug sofort unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen, oder die wesentlichen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

### **VIII.** Gebühren bzw. Entgelte

#### **§ 32**

Die Entgelte richten sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8320-5.

#### § 33

Die Kosten der Vertragserrichtung einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen durch das Kanalisationsunternehmen bzw. seinen Beauftragten trägt der Kanalbenützer, ebenso die Kosten für die Überprüfung der vom Kanalbenützer regelmäßig vorzulegenden Berichte und Untersuchungen und deren Erfassung im Indirekteinleiterkataster.

#### § 34

Bei Verdacht auf Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe kann das Kanalisationsunternehmen eine Überprüfung an der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers vornehmen. Bestätigt sich der Verdacht, so hat der Kanalbenützer die Kosten für Untersuchungen und den daraus entstehenden Verwaltungsaufwand zu tragen.

### **IX.** Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

#### **§ 35**

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanallerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

#### § 36

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht hat dem Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen

Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959).

Die in § 4 IEV oder sonstigen Verordnungen rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden.

Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der für das einzuleitende Abwasser maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die für die einschlägigen Betriebskategorien typischen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Für die Überwachungshäufigkeiten und -qualitäten gelten in diesem Fall die für den konkreten Betrieb des Indirekteinleiters einschlägigen Regelungen (Abwasseremissionsverordnungen, ÖWAV-Regelblatt 33 „Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter“, Wien 2002, etc.)

#### § 37

Der Kanalbenutzer ist verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a WRG 1959 (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

#### § 38

Der Kanalbenutzer hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

#### § 39

Jede unzulässige Abwassereinleitung seitens des Kanalbenutzers sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Kanalisationsunternehmen umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenutzer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um solche unzulässige Einleitungen verlässlich zu unterbinden und erforderlichenfalls seine gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

#### § 40

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Kanalbenutzer den vom Kanalisationsunternehmen dazu beauftragten Kontrollorganen jeweils den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 41

Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

## **X. Haftung**

### **§ 42**

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (§§ 42 bis 45):

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau in Folge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder vorbehaltlich Absatz 2 auf Minderung der Kanalbenützungsgebühr bzw. des Kanalbenützungs- entgelts. Als derartige Hemmungen im Wasserlauf sind etwa Reparatur- oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem anzusehen.

Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen aller zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, dem Eintritt von Störungen vorzubeugen bzw. Störungen zu beseitigen.

§ 43

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden; insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die dem Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

§ 44

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art unter Anwendung der Bestimmungen des 30. Hauptstücks des II. Teils des ABGB zu ersetzen.

Werden durch nachweislich unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.



#### § 45

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, insbesondere der „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf“ sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

### **XI. Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme der Abwässer**

#### **§ 46**

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen schriftlich zu jedem Monatsletzen zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie der NÖ Bauordnung (insbesondere den Anschlusszwang betreffend), zulässig ist. Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzen zu kündigen, wenn seitens des Kanalbenützers gegen den Entsorgungsvertrag bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

#### § 47

Das Kanalisationsunternehmen ist für den Fall, dass der Kanalbenützer wesentliche Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag bzw. „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf“ einschließlich der Gebühren- bzw. Tarifordnung) oder sonstiger Vorschriften betreffend die Kanalbenützung nicht einhält, berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen. Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 23);
- wesentliche unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12) mit Auswirkungen auf den Bestand der Kanalanlagen und der Abwasserreinigungsanlage;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

#### § 48

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 46, 47) hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich § 50, auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend

den technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen.

#### § 49

Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen unterbrochenen (§ 31) oder eingestellten (§ 47) Entsorgung erfolgt nur nach Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Kanalisationsunternehmen im Hinblick auf zutreffende Unterbrechungs- oder Einstellungsgründe entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer, sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war.

#### § 50

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers kann der künftige Kanalbenützer aufgrund einer Mitteilung in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. Andernfalls ist der Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen zu beantragen. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **§ 51**

Die vorliegenden „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf“ entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze, der dem Kanalisationsunternehmen erteilten wasserrechtlichen Genehmigung und sonstigen einschlägigen Normen. Sollten Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder Änderungen der dem Kanalisationsunternehmen erteilten Genehmigungsbescheide über den Fall des Änderungsvorbehaltes in § 8 hinaus bei Beachtung der darin festgelegten Grundsätze auch Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich machen, so hat das Kanalisationsunternehmen die entsprechend begründeten Änderungen zu deren Wirksamkeit dem Kanalbenützer in geeigneter Form unter der zuletzt angegebenen Adresse zur Kenntnis zu bringen.

## INFORMATIVER ANHANG

### **Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 98/2013**

## § 32b Indirekteinleiter

(1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß §33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. <sup>1</sup> Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasser rechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems (§ 59). Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.

Die Festlegungen gemäß § 32b Abs. 2, 4 und 5 WRG 1959 sind enthalten in der **Indirekteinleiterverordnung ( IEV) BGBl II 1998/222 idF: BGBl. II Nr. 523/2006** (Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen).

**1** Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen

**Antragstellerin: BOLLAUF STR Susanne**

### SACHVERHALT

Die letzte Preiserhöhung für die Lieferung des Essens auf Rädern mit der SeneCura GmbH erfolgte per 1. Jänner 2016.

Mit Schreiben vom 9.1.2018 wurde von der SeneCura GmbH um eine Anpassung des Essenspreises aufgrund ständig ansteigender Kosten ersucht.

Es wurden wiederum 2 Varianten angeboten.

- 1.) Erhöhung auf Eur 5,56 (6,11 inkl. Ust), das ist eine Erhöhung von 2% bindend bis 31.12.2018
- 2.) Erhöhung auf Eur 5,62 (6,20 inkl. Ust), das ist eine Erhöhung von 3,3% bindend bis 31.12.2019

Im Hinblick auf die zu erwartende laufende Steigerung der Kosten ist eine Erhöhung nach Variante 2.) zu bevorzugen.

Die letzte Erhöhung wurde für die Bezieher der Aktion „Essen auf Rädern“, die eine Purkersdorfer Karte besitzen bzw. den Heizkostenzuschuss zuerkannt bekommen, zur Gänze von der Stadtgemeinde Purkersdorf getragen.

### ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt einer Erhöhung des Preises für die Lieferung des Essens auf Rädern durch die SeneCura GmbH auf Eur 6,20 inkl. Ust, wertgebunden ab 1.4.12018 bis 31.12.2019 zu (2. Variante).

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt folgender Tarifänderung der Aktion „Essen auf Rädern“ zu:

Der Tarif für den Bezug von Essen aus der Aktion „Essen auf Rädern“ wird mit Wirksamkeit vom 1. April 2018 im Einvernehmen mit der Leitung der SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf von täglich 6,00 Eur auf 6,20 Eur inkl. USt angehoben. Der neue Tarif für das Mittagessen in Höhe von 6,20 Eur. wird von den Kunden ab 1. April 2018 direkt getragen. Die Stadtgemeinde Purkersdorf unterstützt die Aktion „Essen auf Rädern“ weiterhin durch die Förderung der Lieferung des Essens durch den Samariterbund in Höhe von Eur 1,50 pro Portion und Tag. Für sozial benachteiligte Personen – das sind jene, die im Besitz einer Purkersdorf Karte sind bzw. jene, die von der Stadtgemeinde einen Heizkostenzuschuss zuerkannt bekommen – übernimmt die Stadtgemeinde einen Kostenbeitrag von Eur 1,20 zur finanziellen Unterstützung.

Voraussichtliche jährliche Mehrkosten (Annahme von 50 Portionen/Tag) ca Eur 2.737,50,--

**HH-Stelle:** 1/423000-728000

Kreditrest: € -2.737,50,--      Bedeckung: Nachtragsvoranschlag

### **Zu diesem Antrag sprachen:**

Bollauf, Maringer, Schlögl, Erben, Schmidl

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR0531

## Sonnenzugfahrt 2018

Antragstellerin: **BOLLAUF STR Susanne**

### SACHVERHALT

Der diesjährige Sonnenzug führt nach Passau



Termin: 12. September 2018

Fahrtstrecke: Purkersdorf – Passau und zurück

Zugbildung: Nostalgie-Elektrolokomotive + 8 Salonwagen

Fahrplan/  
Ablaufplan

07:00 Abfahrt Unter-Purkersdorf , Ankunft Passau ca. 11:00 Uhr  
11:00 – 12:00 Geführter Rundgang durch Passau direkt zum Schiff  
12:00 – 14:00 Ankunft Schiffsanlegestelle und Mittagessen am Schiff  
14:00 – 15:00 Stadtrundgang mit Begleitung durch Reiseführer retour zum Zug  
15:00 Rückfahrt Passau – Kaffeejause im Zug  
19:00 Ankunft Unter-Purkersdorf



Fahrpreis: Bei 350 Teilnehmern € 95,- pro Person (Gesamtkosten € 33.250,-)

Leistungen:

- Salonzug Purkersdorf – Passau – Purkersdorf
- Begleitfahrzeug für Transfer gehbehinderter TeilnehmerInnen
- Mittagessen am Schiff (Suppe und Hauptspeise)  
Inklusive 1 Getränk nach Wahl (0,25 antialkoholisch, 1 Seidel Bier, ¼ Wein, ¼ G'spritzter)

- Kaffeejause bei der Rückfahrt im Zug (Kaffee und Kuchen)

Begleiteter Stadtrundgang vom Bahnhof zum Schiff (Dauer 1 Stunde) und begleiteter Rückweg vom Schiff zum Bahnhof mit mehreren Guides – pro Guide ca € 85,--, - € 1.020,-- Kosten für Guides.

Für eventuelle Notfälle wird ein Kleinbus ab Schiffsanlegestelle für die Rückfahrt zum Bahnhof bereitgestellt.

Teilnehmender Personenkreis:

Eingeladen werden alle mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf gemeldeten Personen ab dem Jahrgang 1952 und älter).

Für die Teilnahme an der Sonnenzugfahrt wird eine Anmeldegebühr in Höhe von € 15,-- eingehoben. Die Anmeldung ist verbindlich, d.h. der Anmeldebeitrag wird nicht rückerstattet. Die Einhebung der Gebühr erfolgt in der Allgemeinen Verwaltung. Die Teilnehmer erhalten im Gegenzug eine namentlich ausgestellte Teilnahmebestätigung (Fahrkarte) mit den Details der Reise. Bei Vorlage der Purkersdorf Karte entfällt die Anmeldegebühr.

Die Teilnahme ist mit 350 Personen max. begrenzt, davon sind für Begleiter (Sanitäter/innen und Begleiter/innen der Stadtgemeinde) 20 Plätze vorreserviert. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach Einlangen der Anmeldungen. Nach Vorhandensein von Restplätzen können auch Selbstzahler bei der Sonnenzugfahrt teilnehmen. Von diesen TeilnehmerInnen wird ein Betrag in der Höhe der tatsächlichen Kosten eingehoben (€ 95,--).

Kosten: 350 Teilnehmer

davon geschätzt 20 Begleitpersonen und Personen mit Purkersdorf Karte

Einnahmen Anmeldegebühren	€ 4.950,--
Ausgaben lt. Angebot	€ 34.270,--
Trinkgelder, Geschenke	€ 380,--
Gesamtausgaben nach Abzug	€ 29.700,--

## ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt die Durchführung des Sonnenzuges 2018 am 12. September 2018 wie im Sachverhalt dargelegt und stellt dafür einen Kostenrahmen in Höhe von € 29.700,-- zur Verfügung.

Kostenrahmen: € 29.700,--  
Bedeckung: 1/429000-728100 € 29.700,--

**Zu diesem Antrag sprachen:**

Bollauf, Angerer, Matzka, Schmidl, Schlögl, Kirnberger, Jaksch, Cipak

**Abstimmungsergebnis:**

**Dafür:** 26

**Enthalten:** 1 (Angerer)

GR Schmidl verlässt die Sitzung.

## **GR0532 Stadterneuerungskonzept – Verlängerung 2019**

**Antragsteller: MATZKA VZBGM Mag. Dr. Christian**

### **SACHVERHALT**

Mit Ende des Jahres 2018 endet der laufende Stadterneuerungsprozess. Um auch weitere Projekte vom Land NÖ fördern lassen zu können, soll der Prozesszeitraum um ein Jahr verlängert werden. Dafür ist es notwendig, bei der Koordinierungsstelle für Stadterneuerung in Krems um Verlängerung anzusuchen. Mit einer Entscheidung über das Verlängerungsansuchen ist im Oktober/November 2018 zu rechnen. Ebenso ist es notwendig, für ein weiteres Jahr Stadterneuerung, ein weiteres Jahr einen STERN Betreuer zu beauftragen. Die Kosten für die Betreuungsleistung können wieder als eigenes Projekt über STERN mit bis zu 50 % gefördert werden (was bisher auch geschehen ist!). Ein Angebot für die Betreuungsleistungen (mit verringertem Stundenumfang), seitens der NÖ.Regional.GmbH, folgt noch.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat spricht sich für eine Verlängerung des Stadterneuerungsprozesses auf 2019 aus. Um weitere Projekte durch das Land NÖ im Rahmen der Stadterneuerung fördern lassen zu können, wird bei der Koordinierungsstelle der NÖ Dorf- und Stadterneuerung um Verlängerung des bewilligten Konzeptzeitraumes um ein Jahr auf das Jahr 2019 angesucht. Der verlängerte Prozesszeitraum soll wie in den ersten Jahren wieder durch die NÖ.Regional.GmbH als STERN-Betreuer begleitet werden.

Die Stadt wird gemeinsam mit dem Betreuer, NÖ.Regional.GmbH, das Ansuchen bei der Koordinationsstelle Krems einreichen.

Hinsichtlich möglicher Inhalte (Förderprojekte) wird der Wirtschaftsausschuss beauftragt, Projekte auszuloten und in Absprache mit den zuständigen Gremien der Stadt Purkersdorf und der NÖ Stadterneuerung ein/mehrere Förderprojekt/e zu entwickeln. Eine endgültige Entscheidung über mögliche Realisierungs- und Einreichprojekte trifft der Gemeinderat.

**Bedeckung:** 5/363000-001000

#### **Zu diesem Antrag sprachen:**

Matzka, Angerer, Schlögl, Jaksch, Kirnberger, Oppitz, Erben, Weinzinger V.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Schmidl nimmt wieder an der Sitzung teil.

**GR0533 Erhöhung SeneCura Mittagessen KiGa IV und PUKI**

**Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix**

### **SACHVERHALT**

Die SeneCura hat mit Mail vom 9. Jänner 2018 um Anpassung der Essenskosten für das Mittagessen für die Kleinkindergruppe PUKI und NÖ Landeskindergarten IV angesucht: Es werden 2 Varianten vorgeschlagen:

Variante 1)

Erhöhung auf 3,31 (3,64 inkl USt), das ist eine Erhöhung von 2% bindend bis 31.12.2018

Variante 2)

Erhöhung auf 3,35 (3,68 inkl USt), Erhöhung von 3,3% bindend bis zum 31.12.2019.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt der Variante 2 hinsichtlich des Antrages der SeneCura um Anpassung des Essensbeitrages für das Mittagessen im NÖ Landeskindergarten IV und der Kleinkindergruppe PUKI ab 1.4.2018 zu.  
HH-Stelle:

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix**

### **SACHVERHALT**

Mit Ende des Schuljahres wurde das vertragliche Verhältnis mit der Firma DC-Catering beendet. Diese Beendigung und die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Räumung der relevanten Räumlichkeiten mit spätestens 31.8 wurde seitens des Geschäftsführers von DC-Catering Herrn Fiedler emailisch bestätigt. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind nunmehr die beiden im ursprünglichen Verfahren nachgereihten Unternehmen Gourmet und Apetitio erneut „zum Wettbewerb aufzufordern“. Die Abwicklung bis zur Zuschlagserteilung samt Ausfertigung des Einzelvertrages mit dem zu ermittelnden Erstgereihten wird erneut über die Rechtsanwaltskanzlei Dullinger erfolgen, die die erforderliche Expertise im Bereich des BundesvergabeG beibringt. Hierfür wurde vom Stadtrat ein Kostenrahmen von maximal 3.500,-- Euro bewilligt.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt die Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Firma DC Caterer per 31.August 2018 zur Kenntnis, und genehmigt die Neuvergabe entsprechend des oben angeführten Sachverhaltes.

**Zu diesem Antrag sprachen:**  
Kaukal, Angerer

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Antragstellerin: KAUKAL STR Beatrix

## BERICHT

### Projekt Raumbedarf VS und Nachmittagsbetreuung neu

Die Volksschule und Kinderhort leiden in den letzten Jahren trotz mehrerer Umbauten an Raumnot. Die steigende Nachfrage an Nachmittagsbetreuung soll durch eine Installierung einer Ganztagschule und eines Ausbaues des Hortes gedeckt werden.

Die Erhebung aller relevanter Daten und Fakten wurden bis Ende Februar, entsprechend des Stadtratbeschlusses, vom Architekturbüro Hrabal durchgeführt. Es wurden die Bildungsstadträtin Beatrix Kaukal, Wipur Geschäftsführer Werner Prochaska, Volksschuldirektorin Anna Diasek, die beiden Hortleiterinnen Ruth Schlenker und Martina Lehmden, Abteilungsleiterin Allgemeinde Verwaltung Editha Novotny befragt und mögliche Lösungskonzepte besprochen.

### Lösungskonzept / Analyse bis zum Jahr 2027

#### A. Allgemeines

*Vor der konkreten Beschreibung einzelner Umbauvorschläge der Schule werden die planerischen Qualitäten erläutert, die allgemein als Grundlage für Schulbauten in Österreich und europaweit gelten.*

#### Variabilität

*Die notwendige Flexibilität im Unterricht wird neben ausreichenden Flächen von Klassen und Gruppenräumen etc. vor allem durch eine "Schaltbarkeit" (große Doppeltüren, Innenfenster etc.) von Räumen erreicht - es muss nicht mehr alles in einem Raum (=Klassenzimmer) passieren. Damit fördert man Transparenz zwischen den Räumen: eine Sichtverbindung (bei gleichzeitiger akustischer Trennung) ermöglicht raumübergreifende Arbeitsprozesse. Diese Qualitäten werden durch leicht bewegliche Ausstattung unterstützt.*

#### Lernförderliche Umgebung

*Zu einer gesunden und zugleich lernförderlichen Umgebung gehören angemessene ergonomische Rahmenbedingungen u.a. in Sachen Luft und Licht sowie Akustik und Klima. Grundlagen hierfür sind nicht nur praktikable Lösungen "auf dem Stand der Technik", sondern ein Zusammenwirken von sozialen, technischen und ästhetischen Qualitäten des Ortes – dies gilt für die Gebäude wie auch die Außenbereiche und die Ausstattung. Jugendliche wie Erwachsene sollen „gern“ in ihre Schule kommen.*

#### Sicherheit und Gesundheitsschutz

*Notwendige präventive Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum Brandschutz und Krisenprävention stellen bei rechtzeitiger und angemessener Berücksichtigung sicher, dass alle Menschen, die in der Schule lernen und arbeiten, eine ergonomische und sichere Umgebung vorfinden, wie diese in der modernen Arbeitswelt jeder Arbeitsplatz bieten soll.*

#### Einbindung moderner Medien

*Alle Lernorte, Verwaltungsräume, Arbeitsbereiche verfügen über Internetzugang. Das Gebäude ist anpassungsfähig für technische Neuerungen. \_Schule und Umfeld – Umfeld und Schule*

*Die Schule ist Partner einer kommunalen Bildungslandschaft, öffnet ihre räumlichen Ressourcen – wo immer möglich – für das kommunale Umfeld und nützt zugleich die Potenziale, die dieses Umfeld für außerschulisches Lernen bereitstellt.*

### **Ausstattung**

*Bei der Planung des Gebäudes muss die Ausstattung von Anfang an mitgedacht werden, um den genannten Ansprüchen an Variabilität, Sicherheit, Nachhaltigkeit usw. im Schulalltag gerecht zu werden. Manches kann als „gebautes Möbel“ bereits mit dem Hochbau verankert werden, anderes muss mobil bleiben.*

### **Nachhaltigkeit**

*Die Nachhaltigkeit der Bauweise und Gebäudetechnik ist – wo immer möglich – auch für Schüler/innen nachvollziehbar zu gestalten. Im Schulalltag müssen alle Beteiligten sinnvoll und aktiv in die nachhaltige Ressourcenschonung miteinbezogen werden können – das Spektrum reicht von der Klimatechnik bis zum Ernährungskonzept.*

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### **Zu diesem Bericht sprachen:**

Kaukal, Schlögl, Erben, Maringer, Kirnberger, Angerer

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**HRABAL  
ARCHITEKTUR  
ZT GMBH**

Schönbrunnerstraße 31/2/5, A-1050 Wien  
T +43/1/585 24 77-11 F +43/1/585 24 77-20  
E office@hrabal-architektur.at W www.hrabal-architektur.at

## **ERARBEITUNG DES RAUMBEDARFES FÜR VOLKSSCHULE UND SCHÜLERHORT DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF**



## B. Vorschläge

Nach gründlicher Analyse des Bestandes schlagen wir im Sinne "innovativer Schulräume" folgende Maßnahmen vor:

### Dezentralisierung der Zentralgarderobe im Kellergeschoss

um einen Mehrzweckraum zu schaffen. Dieser Mehrzweckraum soll als Speisesaal mit Aufwärmküche für Hort- und Ganztagskinder dienen. Der Raum soll mit leicht verschiebbarem Mobiliar ausgestattet werden und nach der Speisezeit für zwei Hortgruppen als Aufenthaltsraum dienen. Die natürliche Belichtung und Belüftung soll über sogenannte Tageslicht-Spots erreicht werden.



*Grundschule Klein Flottbeker Weg,  
Trapez Architektur Hamburg*

4



*JSRACS Kindergarten in Australia, Quelle Pinterest*

Klassenräume "Plus" erschaffen - die Klassenzimmer durch eine spürbare optische Vergrößerung zum Flur und untereinander zu erweitern. Trotz akustischer Trennung wird eine räumliche Kontinuität entstehen und die Erschließungsfläche kann als "Lernflur" eingebunden werden. Das täglich benutzte Lehrmaterial soll in den Klassenzimmern bzw. im Kellergeschoss in einem zentralen Lehrmateriallager untergebracht werden. Die neu entstandenen freien Räume an Flurenden sind als Arbeitsplätze mit Mehrfachnutzung für Teamarbeit/Sonderunterricht/Gruppenraum und teilweise Pausenflächen für Personal zu benutzen.



*Primarschule Renens, Herzog Architekten*



*Grundschule Klein Flottbeker Weg,  
Trapez Architektur Hamburg*

**Multifunktionale Nutzung von Erschließungsflächen und Flurbereichen** um pädagogisch qualifizierte Kommunikations- und Differenzierungsflächen auszuweisen. Mit passender Möblierung können die Erschließungsflächen vor dem Klassenzimmer als Garderoben und kleine Gruppenräume für die Teamarbeit benutzt werden.



*Architects, Preschool, Bolzano-Italien*



*Verstas Architects, Saunalathi School,  
Finland Modus*

**Benutzung von Mehrzweckräumen** um einen Teil des zusätzlichen Flächenbedarfs abzudecken. Die zentralen Pausenflächen im 1. und 2. Obergeschoss sind mit leicht beweglichen und abschließbaren Schrankpaneelen akustisch trennbar. Die dadurch entstandenen Räume können während der Vormittagsunterricht als Bibliothek, Leseecke, Musikzimmer, Filmausführung etc. und in der Nachmittagsbetreuung von weiteren zwei Hortgruppen des Hortes 2 benutzt werden.



*Grundschule Klein Flottbeker Weg, Trapez Architektur Hamburg*

**Umbau der Bibliothek zum Lehrerzimmer** mit folgenden Funktionen: Teambesprechung/Beratung/Konferenz, informelle Kommunikation, Unterrichtsvor- und -Nachbereitung und Ablage von Unterrichtsmaterialien für die Lehrer zu ermöglichen und **Umbau des Lehrerzimmers zum Pausenraum** um einen Ruhe- und Rückzugsort, sowie eine Ablage persönlicher Sachen der Lehrkraft zu schaffen.



*VS -Schulmöbel; Quelle: vs.de*

## Neue Lebensräume in der Schule schaffen



*Verstas Architects, Saunalathi School, Finland*



*Otto Schott Gymnasium, Mainz-Gonsenheim*

## Gruppierung der funktionsähnlichen Räume der Volksschule:

### **UG**

- \_Positionierung des Technik- und Textile-Werkstatt
- \_Reorganisation der Geräteräume für den Gymnastikraum
- \_Reorganisation der Aufwärmküche und des anschließenden Lagers zu einem zentralen Lager für das Lehrmaterial
- \_Umbau vom unbenutzten Lehrerzimmer und anschließender Duschen zum Lehrmateriallager
- \_Umnutzung des Lagers für Putzmittel zum Lager für Lehrmaterial
- \_Reorganisation des Lagers unter der Stiege zum Lager für Putzmittel

### **EG**

- \_Umnutzung der Bibliothek vom Mehrzweckraum als Konferenzraum und Lehrerzimmer
- \_Umnutzung des Lehrerzimmers zu einer Garderobe sowie Pausen- und Ruheraum für die Lehrkraft

### **1.OG**

- \_Umnutzung der Klasse für Religionsunterricht und einer Regelklasse für die Unterrichtsräume mit Mehrstufenunterricht
- \_Umnutzung des Sonderunterrichtsraumes zum Personalraum vom Hort 2
- \_Umnutzung vom Materialraum und Lehrmittel zu Pausenräumen für den Schulwart und Putzkräfte

\_Akustische Trennung der Pausenfläche über der Eingangshalle und Schließung mit beweglichen Schrankpaneelen mit dem Zweck einer Mehrfachnutzung als EDV-Raum - Musikzimmer - Filmausführungen - und eine Hortgruppe

## 2.OG

\_Umnutzung der Textile-Werkstatt zum Sonderunterrichtsraum für Religion

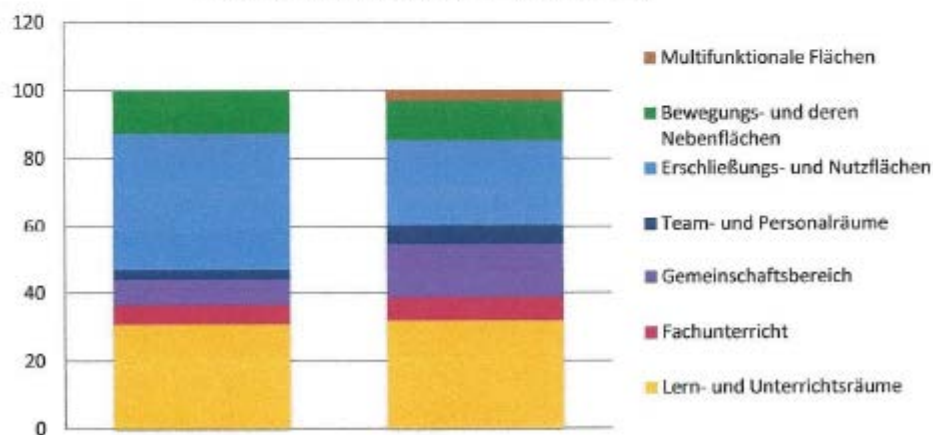
\_Umnutzung kleiner Sonderunterrichtsräume für Mehrfachnutzung (Elterngespräche, Arztbesuche sowie Religionsunterricht)

\_Umnutzung eines Lagers als Lehrmaterialraum für den Hort 2

\_Umnutzung eines Sonderunterrichtsraums zum Büro der Leitung vom Hort 2

\_Akustische Trennung der Pausenfläche über die Eingangshalle und Schließung mit beweglichen Schrankpaneelen mit dem Zweck einer Mehrfachnutzung als Bibliothek - Lesecke-Ruheraum und eine Hortgruppe

**Anteil der Schulbereiche an der Nettogeschossfläche in [%]  
nach funktionaler Bereinigung  
(ohne Berücksichtigung der Erweiterung)**





Da der zusätzliche Flächenbedarf jedoch nicht allein durch integrierte und multifunktionale Lösungen abgedeckt werden kann, schlagen wir folgende weitere Maßnahmen vor:

### **Aufstockung der Gebäude und Erschaffung von Räumlichkeiten für den Ganztagsunterricht**

Durch eine Aufstockung der Schulgebäude kann man die Nachfrage von vier bis sechs neuen Klassenzimmern abdecken. Die neue Klassenzimmerstruktur soll nach sorgfältiger Planung den Anforderungen des Ganztagsunterrichts entsprechen.

Zusätzliche Ganztagsflächen sind so zu integrieren, dass sie den "ganzen Tag" nutzbar sind – auch für den Unterricht. Erst ein zeitlich rhythmisiertes und räumlich integriertes Ganztagskonzept erzielt die gewünschten pädagogischen Wirkungen.[4]

Ganztagsflächen müssen so in die Schule integriert werden, dass sie den „ganzen Tag“ nutzbar sind. Das Separierungsmodell hat nicht nur gravierende pädagogische Nachteile. Es führt darüber hinaus zu Leerstand und ist nicht ressourceneffektiv. Regenerationsbereiche im Ganztage können z. B. auch Rückzugsbereiche für die Inklusion sein. Daher gehen nachfolgende Überlegungen von einer weitgehenden Integration der Ganztags-Aufenthaltsflächen aus. [4]

Die Nutzungszeit eines Schulgebäudes überdauert mehrere Generationen. Es ist absehbar, dass im Laufe der nächsten Jahre der Ganztage nicht nur Teilbereiche von Schule betrifft, sondern jede Schule als Ganzes. [4]

Um zu vermeiden, dass es über kurz oder lang zu teuren Nachbesserungen kommen muss, wird darum empfohlen, bereits jetzt Anzahl und Organisation der Räume bei allen zukünftigen Um- und Neubaumaßnahmen auf diese Schulform auszulegen – auch wenn die aktuelle pädagogische Ent-

wicklung vor Ort diese Ziele noch nicht umsetzt. Gegebenenfalls ist es möglich, die Planung mindestens so auszulegen, dass ein stufenweiser Ausbau möglich ist, der von einem langfristigen integrierten Gesamtkonzept geleitet ist. [4]

Konkret heißt dies: Die spezifischen Bedarfe, die mit einer Ganztage Schule einhergehen (Aufenthalt, individuelle Lernzeiten, Mensa, zusätzliche Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsplätze und Kommunikationsorte für das pädagogische Personal sowie offene Angebote etc.), sind als Flächenbedarfe für die allgemeinen Unterrichts- und Gemeinschaftsbereiche zu berücksichtigen. Funktionsbereiche für den Ganztage („Ganztagebereiche“) sind in jedem Fall so zu konzipieren, dass eine Integration in die Lern- und Unterrichts- bzw. Gemeinschaftsbereiche des Schulgebäudes möglich ist. [4]



Quelle: VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH&Co.KG

24 | VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken

KLASSE  
2A



**Inventar für 26 Schüler:**

Shift+ Landscape	Shift+ Base	Shift+ ... more
1 Lehrer-Stauraummodul	1 Lehrertisch	26 PantoSwing-LuPe, Freischwinger
1 Stauraummodul (linear)	13 Schülertische (konvex)	4 Hoki, Bewegungssitze
3 Stauraummodule (60°)	13 Schülertische (konkav)	1 InteractivePilon
3 Sitzmodule	1 Gruppentisch	

Berichtersteller: OPPITZ STR DI Albrecht

## BERICHT

- **Wienerwald Beach Cup 2018**

Der Wienerwald Beach Cup (WWBC) ist ein Volleyballturnier der Kleinregion an dem alle fünf Gemeinden als Turnierveranstalter teilnehmen und richtet sich an alle regelmäßig spielenden Hobbyvolleyballer. Der Turnierablauf hat für jede Gemeinde nach den gleichen Grundrichtlinien zu erfolgen. Es wird jeweils einen Herren- und einen Damenbewerb geben. Mix-Mannschaften spielen beim Herrenbewerb mit. Gespielt wird 2 gegen 2. Jede Gemeinde hat selbst für das Equipment seines Turniers zu sorgen. Dazu gehören den Volleyballplatz herzurichten und zu rechen bzw. Glatzieher für den Sand bereitzustellen, Sitzgelegenheiten zu bieten, Sonnenschirme, Verpflegung und eine Kühlmöglichkeit für Getränke, Musik, eine Duschgelegenheit, WC's und ein eventuelles Partyzelt bzw. eine Animation (wenn gewollt) bereitzustellen. Es steht jeder Gemeinde frei, die Detailorganisation vor Ort an einen Verein zu übertragen. Die Bewerbung, die Pokale, das Schiedsrichterequipment, die Turnierpläne und die Homepage mit den Ranglisten werden zentral organisiert. Man wird sich online für jedes Gemeinde-Turnier auf einer eigens eingerichteten Homepage (z.B. wäre die Domain [www.wwbc.at](http://www.wwbc.at) noch frei) anmelden können. Das Nenngeld pro Turnier soll in jeder Gemeinde oder jedem Verein für individuelle Ausgaben verbleiben. Bei jedem Turnier werden je nach erreichtem Platz Punkte an die Teilnehmer vergeben. Die besten drei Ergebnisse jedes Teilnehmers werden nach Beendigung der Turnierserie zu einer Gesamtwertung herangezogen. Die Sieger werden mit einem Wanderpokal geehrt. Die Gesamtkosten (Werbung, Bälle, Turnierpläne, Homepage, Pokale, etc.) werden sich auf ca. € 3.000,00 belaufen. Im vergangenen Stadtrat wurde beschlossen, das Sportprojekt "Wienerwald Beach Cup" der Kleinregion Wienerwald mit einer Kostenbeteiligung von € 600,00 finanziell unterstützen.

- **Veranstaltungsreihe „Blue Monday 2018“**

Stephan Bollauf und Xaver Nahler bieten unter dem Titel „Blue Monday – Open Stage“ jungen Musikern die Möglichkeit leicht und unkompliziert Bühnenerfahrung im Veranstaltungssaal oder dem Barraum des Kulturvereins „Die Bühne – Purkersdorf“ zu sammeln. Die Veranstaltungen finden monatlich, jeweils am ersten oder zweiten Montag des Monats, zehnmal von Jänner bis Dezember 2018 statt. Im Juli und August ist das Projekt pausiert. Es gibt keine fixen Eintrittsgelder, sondern freie Spenden, die direkt ohne Abzüge an die Bands gelangen. So können auch jugendliche Gäste vermehrt angesprochen werden. Dieses Projekt wurde 2017 vom Land NÖ mit € 4.800,00 gefördert. Für 2018 wurde vom Land NÖ eine Förderung von € 4.000,00 zugesagt. Es liegt eine Projektkalkulation vor. Die Veranstalter haben sich mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung von € 3.000,00 an den Ausschussvorsitzenden gewandt. Im letzten Stadtrat wurde beschlossen, die Veranstaltungsreihe „Blue Monday – Open Stage 2018“ mit diesem Betrag finanziell unterstützen.

- **Wienerwaldbad - Saisonvorbereitungen und Frühschwimmertag 2018**

Die neuen Öffnungszeiten und angepassten Tarife haben sich bewährt, daher ist für die neue Badesaison keine Änderung notwendig. Der Frühschwimmertag (jeweils am Donnerstag von 7:00 bis 9:00 Uhr Früh) wird nach Absprache mit der WIPUR wieder in den zwei Monaten von Mitte Juni bis Mitte August stattfinden.

- **Wienerwaldbad 2018 - Gratis-Saisonkarten für Blaulicht-Jugendorganisationen**

Am 22.03.2011 hat der Gemeinderat unter Punkt GR-0155 beschlossen, dass den Mitgliedern der Purkersdorfer Jugendorganisationen - der Freiwilligen Feuerwehr, des Roten Kreuzes und des Arbeiter Samariterbundes - personenbezogene Saisonkarten für die Benützung des Wienerwaldbades Purkersdorf kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Jugendorganisationen haben dazu der Stadtverwaltung Purkersdorf spätestens 2 Wochen vor

Badesaisonbeginn eine Liste jener Personen im Alter von 6 bis 16 Jahren zu übermitteln, die in der Jugendorganisation aktiv sind. Die Liste wird von der Stadtverwaltung an die Verwaltung des Wienerwaldbades, derzeit WIPUR, weiter gegeben. Diese wird angewiesen, den bekannt gegebenen Jugendlichen eine nicht übertragbare Saisonkarte auszuhändigen. Voraussetzung ist ein mitzubringendes Lichtbild, das auf der Saisonkarte anzubringen ist. Präzisierend wird angemerkt, dass der bis auf Widerruf geltende Beschluss aus dem Jahr 2011 nur für jene Mitglieder, die aus Purkersdorf sind, gemeint war auch heuer wieder umgesetzt wird.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Zu diesem Bericht sprachen:**

Oppitz, Cipak, Nemec, Schlögl

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antragstellerin: MARINGER STR Christiane**

## **SACHVERHALT**

Für die Neuverhandlung der Verträge zur Nutzung der Mountainbikestrecken im Wienerwald liegt jetzt nach etlichen Gesprächsrunden eine Grundsatzerklärung vor, die von allen betroffenen Gemeinden unterstützt werden soll:

### **Übereinkommen, Grundsatzbeschluss Mountainbike Wienerwald 2017+**

Im Wienerwald gibt es seit dem Jahr 1999 ein offizielles Mountainbike Streckennetz mit mehr als 1000 km Länge. Beim bisherigen MTB-Modell werden die Ausgaben für das Streckennetz (Laufmetersätze € 0,20 - 0,50 netto), für die Versicherung und für die Betreuung und Wartung der Strecken durch Pauschalbeiträge gedeckt, die im Zuge eines jährlichen Beitrags über die Wienerwald Tourismus GmbH, von den NÖ-Wienerwaldgemeinden eingehoben werden. Aktuell beteiligen sich 30 Gemeinden an der Finanzierung, das Streckennetz selbst erstreckt sich über rund 50 Gemeinden.

Die Stadt Wien beteiligt sich ebenfalls finanziell und streckenmäßig am MTB Streckennetz Wienerwald. Grundlage dafür sind entsprechende Zustimmungserklärungen der beteiligten Bezirke sowie ein Benützungsbereinkommen mit der MA 49. Vertragspartner seitens Wien ist die MA28.

Die (NÖ) Wienerwald Tourismus GmbH., als Vertragspartner und Vermittler zwischen Gemeinden und GrundeigentümerInnen, ist für das Management verantwortlich.

Die bestehenden Verträge mit den GrundeigentümerInnen endeten 2017. Im Auftrag des Vereins Niederösterreich-Wien, gemeinsame Entwicklungsräume wurde daher ein Grobkonzept Mountainbike Wienerwald 2017+ für die zukünftige Entwicklung des Mountainbike Angebots im Wienerwald erarbeitet, welches neben Qualitätskriterien für das Streckennetz auch organisatorische und finanzielle Aspekte berücksichtigt. Umfangreiche Informationen zu der Initiative können unter

<https://www.bpww.at/de/aktivitaeten/entwicklungskonzeptmountainbike-wienerwald-2017>

nachgelesen werden.

### **Kriterien für das zukünftige Mountainbike Angebot im Wienerwald**

Aufbauend auf einen umfassenden Meinungsbildungsprozess mit VertreterInnen von Gemeinden und GrundeigentümerInnen werden folgende Rahmenbedingungen vereinbart:

- Das künftige MTB Angebot soll qualitativ hochwertig und breit aufgestellt sein, um den Ansprüchen von Naherholungssuchenden, FreizeitsportlerInnen und anspruchsvollen MountainbikerInnen aller Altersstufen gerecht zu werden.
- Neben einem Basisangebot im gesamten Wienerwald werden kurz- bis mittelfristig Schwerpunktregionen (Trail Areas, Trail Centers) entwickelt, um Nutzungen an geeigneten Standorten zu konzentrieren und zusätzliche Ansprüche im Wienerwald abdecken zu können.
- Ziel ist es, eine attraktive regionale Naherholungsinfrastruktur zu schaffen, Nutzungskonflikte zu minimieren und die Wertschöpfung zu erhöhen. Die Gemeinden im Wienerwald sowie die Länder Wien und Niederösterreich profitieren durch die Schaffung einer regionalen Infrastruktur an geeigneten Standorten
- Die Rolle als Vertragspartner übernimmt bei gesicherter Finanzierung weiterhin der Wienerwald Tourismus. Zusätzlich wird es ein operatives Management geben, welches vom Wienerwald Tourismus beauftragt wird. Zu den Kernaufgaben des Operativen Managements gehören die Wartung, Instandsetzung der Strecken, Beschilderung, Kommunikation, Bewusstseinsbildung.
- Der WW Tourismus beschränkt sich im Tagesgeschäft v.a. auf seine Kernaufgaben, konkret die touristische Vermarktung, Gestaltung entsprechender Angebote.

Die Länder Wien und Niederösterreich unterstützen die Initiative in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich. Weiters kann auf die Unterstützung landesnaher Organisationen (zB. Stadt

Umland Management Wien/Niederösterreich, LEADER Managements, NÖ.Regional.GmbH.) zurückgegriffen werden.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt zukünftig mit einem Budget in Höhe von ca. € 80.000 für das Basisnetz (ohne Schwerpunktregionen) und 120.000 € für das operative Management. Die Finanzierung erfolgt zu 2/3 durch die NÖ-Gemeinden und 1/3 aus Wien.

Zur Aufteilung der Kosten unter den NÖ-Gemeinden soll ein Finanzierungsschlüssel ausgearbeitet werden, der neben touristischen Parametern wie Ortsklasse oder Anzahl der Nächtigungen auch Aspekte der regionalen Naherholung berücksichtigt. Dazu gehören etwa die Anzahl der EinwohnerInnen pro Gemeinde, Finanzkraft sowie der Anteil am Gesamtstreckennetz pro Gemeinde. Das Land Niederösterreich unterstützt das Projekt durch Basisleistungen wie Wegehalterhaftpflichtversicherung, einheitlicher Mustervertrag, einheitliche Beschilderung.

### **Weitere Vorgangsweise:**

Die Initiative Mountainbike Wienerwald 2017+ ist eine gemeinsame Initiative der Länder Niederösterreich, Wien und der Gemeinden. Die Gemeinden dokumentieren Ihre Unterstützung des Projekts durch entsprechende Grundsatzbeschlüsse. Diese bilden die Basis für die weitere Vorgangsweise.

Für 2018 wird eine provisorische Verlängerung der Verträge mit den GrundeigentümerInnen auf Basis des aktuellen Laufmeterentgelts (€0,24/netto) angestrebt. In Abhängigkeit vom zur Verfügung stehenden Budget sollen dort, wo es bereits gute Voraussetzungen (va. prinzipielle Zustimmung der GrundstückseigentümerInnen) gibt, Verbesserungen im Streckennetz übernommen werden.

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat befürwortet die Weiterentwicklung der MTB-Strecken und beschließt im Sinne der oben skizzierten Vorgehensweise, dass sich Purkersdorf weiter positiv in den Prozess der Neuverhandlung der Verträge Mountainbike Wienerwald einbringt und die Bestrebungen, die Situation und das Angebot zu verbessern, unterstützt.

### **Zu diesem Antrag sprachen:**

Maringer, Kirnberger, Pannosch

### **Abstimmungsergebnis:**

**Dafür:** 26

**Enthalten:** 1 (Jaksch)

**Antragstellerin:    MARINGER STR Christiane**

### **SACHVERHALT**

Die ÖBB-Infrastruktur AG beabsichtigt auf der P&R-Anlage Purkersdorf e-Ladeinfrastruktur im Umfang von 2 Ladepunkten zu errichten. Die Kosten für die Errichtung, den Betrieb sowie die Instandhaltung werden zu 100% durch die ÖBB-Infrastruktur AG getragen. Die Nutzung durch den ÖV-Kunden ist kostenpflichtig, die Preisbildung erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG. Die Bestimmungen des Vertrages über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der P&R-Anlage werden von diesem Projekt nicht berührt und bleiben daher unverändert.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat befürwortet die Errichtung der E-Ladeinfrastruktur laut Sachverhalt und genehmigt die vorliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Zusatzvereinbarung (siehe Beilage 1) mit den ÖBB-Immobilien.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**An die  
Stadtgemeinde Purkersdorf**  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

**und an das Land Niederösterreich**  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

ÖBB-Infrastruktur AG vertreten durch die  
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH  
Region NÖ/Bgld

Martin Fritz  
Bahnhofplatz 1a  
3100 St. Pölten  
Mobil +43 664 286 73 98  
martin.fritz@oebb.at

20.02.2018

Betreff: Zusatzvereinbarung zum Planungs- und Realisierungsvertrag RU7-PR-020/000 aus dem Jahr 2000

Sehr geehrte Vertragspartner,

die Bereitstellung von e-Ladeinfrastruktur (Abstellmöglichkeit für Elektrofahrzeuge bei der unmittelbar eine Stromversorgung mit normierter Steckvorrichtungen und bedarfsgerechter Leistung für registrierte Kunden bereitgestellt ist) auf Bahngrund soll die Verknüpfung von elektrischem Individualverkehr mit dem öffentlichen Verkehr (vorrangig der Eisenbahn) fördern. Daher ist die Nutzung der eLadeinfrastruktur so gestaltet, dass diese grundsätzlich Benutzern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benutzern der Eisenbahn, vorbehalten und die Auslastung der eLadeinfrastruktur sichergestellt ist.

Um die Auslastung der eLadeinfrastruktur sicher zu stellen, ist eLadeinfrastruktur für intermodale Verkehrskonzepte (z.B. eCar-Sharingmodelle, die die Nutzung und Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr sicherstellen) zur Verfügung zu stellen.

Die ÖBB-Infrastruktur AG beabsichtigt auf der Park & Ride Anlage Purkersdorf insgesamt zwei Ladepunkte zu errichten. Die Ladepunkte werden für die Nutzer des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung gestellt.

Bei anhaltend hoher Auslastung der Ladeinfrastruktur ist auch eine Erweiterung möglich.

Als unser Vertragspartner dürfen wir Ihnen die Eckpunkte für die Umsetzung dieses Projektes wie folgt erläutern:

- Errichtung der E-Ladeinfrastruktur (Netzanschluss, Verrohrungen, Verkabelungen, Ladesäule) sowie der hierzu erforderlichen Bodenmarkierungen und Schilder erfolgt zur Gänze durch die ÖBB-Infrastruktur AG bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten. Die hierfür anfallenden Kosten werden zu 100% durch die ÖBB-Infrastruktur AG getragen.
- Betrieb (Energieversorgung, Abrechnung, Wartung, Störungsbehebung) und Instandhaltung der E-Ladeinfrastruktur erfolgt zur Gänze durch die ÖBB-Infrastruktur AG bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten. Die Betreuung und Instandhaltung der Abstellflächen samt Bodenmarkierungen und



Schildern durch die Standortgemeinde wird dadurch nicht verändert und bleibt unverändert aufrecht.

- Die Nutzung der E-Ladestation durch den ÖV-Kunden ist kostenpflichtig; die Preisbildung erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG. Die Einnahmen verbleiben bei der ÖBB-Infrastruktur AG und werden für die weitere Förderung einer nachhaltigen Verknüpfung von E-Mobilität im Individualverkehr mit E-Mobilität im Bahnverkehr verwendet.

Die Bestimmungen des Vertrages über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride – Anlage sowie der Bike & Ride – Anlage werden, durch die Errichtung der E-Ladeinfrastruktur nicht berührt und bleiben unverändert aufrecht.

Diese Zusatzvereinbarung wird in einem Original erstellt, welches bei der ÖBB-Infrastruktur AG verbleibt, die Vertragspartner erhalten jeweils eine Kopie.

Beilagen:  
Lageplanskizze (A4-Format)

ÖBB-Infrastruktur AG vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

---

Die Vertragspartner stimmen vorstehenden Regelungen vollinhaltlich zu

Purkersdorf, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für die Gemeinde

St. Pölten, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für das Land Niederösterreich  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl. Ing. Dr. Werner PRACHERSTORFER

ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, 1020 Wien, Nordbahnstraße 50  
FN 249152 a, HG Wien, DVR 2111126, UID: ATU61259008  
ÖVKB, BLZ 18190, Kto.Nr. 10018 000 001

Seite 2

**E-Tankstelle Purkersdorf Zentrum**

Variante 1



ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, 1020 Wien, Nordbahnstraße 50  
FN 249152 a, HG Wien, DVR 2111126, UID: ATU61259006  
ÖVKB, BLZ 18190, Kto.Nr. 10018 000 001

Seite 3



ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, 1020 Wien, Nordbahnstraße 50  
FN 249152 a, HG Wien, DVR 2111126, UID: ATU61259006  
ÖVKB, BLZ 18190, Kto.Nr. 10018 000 001

Seite 4

Berichterstatterin: MARINGER STR Christiane

## BERICHT

### **Fertigstellung Radabstellanlage Bahnhof Purkersdorf Zentrum**

Die dritte offene Radabstellanlage ist am 31.1.2018 fertiggestellt worden. Damit wurde, wie bereits im Gemeinderat im Dezember 2016 beschlossen, die **verschießbare Radabstellanlage wieder in Betrieb** genommen. Die Kosten gelten wie beschlossen: Die Abstellanlage (incl. Kästchen) kann künftig jährlich zu € 70,- oder monatlich für € 10,- Euro gemietet werden. Schlüsselkaution bleibt wie bisher bei € 50,-. Die Abwicklung erfolgt über die Umweltkoordination. Die Bewerbung erfolgt regelmäßig, solange Plätze frei sind, über das Amtsblatt und es wird ersucht eigene Informationskanäle dafür zu nutzen.

### **Errichtung einer weiteren offenen Abstellanlage beim Bahnhof Purkersdorf Zentrum**

Die Stadträtin versucht jetzt in Abstimmung mit der ÖBB eine weitere Abstellanlage beim Bahnhof Purkersdorf Zentrum auf der anderen Seite, in Unter Purkersdorf bzw. im Bereich BG/BRG zu planen.

### **Das nächste Treffen des Radarbeitskreises findet am Do., 05.April, 18h, Treffpunkt Rathaus statt.**

Er soll zweiteilig ablaufen: Zuerst gemeinsam die Strecke RADLgrundnetz Rathaus bis Wien abfahren. Anschließend zusammensetzen um zu besprechen, über welche Aktionen das Radfahren im Alltag in Purkersdorf zum Thema gemacht werden kann.

## ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Zu diesem Bericht sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Berichterstatterin: MARINGER STR Christiane**

**BERICHT**

Die BürgerInnenversammlung zu den geplanten Verkehrsverbesserungen im Bereich Herrengasse und Umgebung ist gut besucht gewesen und hat einige wenige Änderungswünsche ergeben, die derzeit in das Konzept eingearbeitet werden. Noch im März soll die Konzeption fertig werden, sodass mit Ostern die Umsetzung begonnen werden kann. Die Präsentation von DI Rennhofer kann im Intranet unter den Protokollen „Periode 2015-2020 16) Sitzung 12.12.2017“ nachgelesen werden.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Zu diesem Bericht sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**GR0541      Resolution – Verdichtung S-Bahntakt auf der Wienerwald-  
Bestandsstrecke**

**Antragstellerin:    MARINGER STR Christiane**

**SACHVERHALT**

Die Gemeinden Tullnerbach, Pressbaum, Eichgraben, Maria Anzbach und Neulengbach haben sich mit einer Resolution an das Land NÖ und den VOR zur Verdichtung der S-Bahn auf einen Halbstundentakt zwischen Tullnerbach-Pressbaum und Neulengbach gewandt:

**„RESOLUTION der Stadtgemeinde Purkersdorf**

für eine vom Land Niederösterreich beim Verkehrsverbund Ostregion bestellte und finanzierte Verdichtung des ÖBB Fahrplans zu einem S-Bahn-Halbstundentakt zwischen Tullnerbach-Pressbaum und Neulengbach

**Begründung:**

Der gegenwärtige seit 13.12.2015 gültige ÖBB-Fahrplan sieht trotz wachsender Bevölkerungszahlen für die Bahnstationen Dürrwien, Rekawinkel, Unter Oberndorf und Hofstatt täglich nur einen einzigen Zug pro Stunde und Richtung vor (ausgen. in Dürrwien und Rekawinkel in Richtung Wien von Mo. - Fr. zwischen 05:00 und 08:00 früh). Obwohl durch die expansive Siedlungstätigkeit im Einzugsgebiet dieser Stationen die Zunahme der Bevölkerung ein teilweise stark wachsendes Nachfragepotenzial für den öffentlichen Verkehr aufweist (z.B. in Dürrwien bis 2020 von derzeit 1.000 auf 1.700 Einwohner), verzeichnen die genannten Stationen werktäglich nur eine durchschnittliche Frequenz im Pendler-, Schüler- und Privatverkehr von 10-15 Reisende pro Zug.

Der seit Jahren in Rekawinkel bestehende und 2016 in Dürrwien durch das Land NÖ neu errichtete P&R-Platz wird daher mangels eines entsprechenden Zugangebots kaum benützt (Fotos). Die Folge ist eine ständige umweltschädigende Zunahme des motorisierten Individualverkehrs bis zu A1- Anschlussstelle Pressbaum und im Transit bis zum überfüllten P&R-Platz beim Bahnhof Tullnerbach-Pressbaum. Hier umfasst der Transitverkehr aktuell bereits rd. 10.000 Kfz in 24 Stunden mit ständig steigender CO2 Belastung.

Eine tägliche Verdichtung des derzeitigen ÖBB-Fahrplans zwischen Tullnerbach-Pressbaum und Neulengbach zu einem durchgehenden S-Bahn Halbstundentakt würde nicht nur in den genannten Bahnstationen dem wachsenden Nachfragepotenzial und den ökologischen Zielen des Klimaschutzes Rechnung tragen, sondern auch in den Haltestellen Pressbaum, Eichgraben Altlenzbach, Maria Anzbach und Neulengbach Stadt durch einen zusätzlichen Zughalt pro Stunde und Richtung zu einer weiteren Verkehrsverlagerung von der Straße auf den attraktiven Bahnverkehr mit steigenden Reisendenzahlen führen. Dadurch würde auch die Erreichbarkeit der Landeshauptstadt St. Pölten deutlich verbessert werden.

**Antrag:**

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ersucht daher die NÖ Landesregierung im Hinblick auf die ökologischen Ziele des Klimabündnisses Wienerwald die erforderliche Verlagerung des Kfz-Verkehrs auf einen attraktiven öffentlichen Verkehr zu unterstützen und unter Bedachtnahme auf die umweltgerechte verkehrspolitische Gestaltung des erweiterten politischen Bezirks „St. Pölten Land“ beim Verkehrsverbund Ostregion ab der Fahrplanperiode 2018/19 die tägliche Verdichtung des ÖBB-Fahrplans zwischen Tullnerbach-Pressbaum und Neulengbach zu veranlassen und die hierfür geschätzten Kosten in der Höhe von rd. 2,9 Mio. Euro zu budgetieren.“

## **ANTRAG**

Die Gemeinderat unterstützt die im Sachverhalt beschriebene Resolution. Jede Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs hilft auch in unserer Gemeinde, Durchzugsverkehr zu reduzieren und die Umwelt zu entlasten.

### **Zu diesem Antrag sprachen:**

Maringer, Kirnberger, Schlögl, Cipak, Teufel, Schmidl, Matzka, Bollauf

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**GR0542      Berichte des Prüfungsausschusses**  
**GR0543      Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu**  
**Berichten des Prüfungsausschusses**

**Berichterstatter:    KIRNBERGER GR Andreas**

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder, Herrn Christian Ganneshofer, Frau Mag. Alexandra Renyi, Frau Mag. Dr. Grüblinger, Herrn Mag. Wohlmuth und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

**zu 2) Prüfung Rechnungsabschluss 2017 Stadtgemeinde inkl. Prüfung Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2017 der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH**

Der Prüfungsausschuss prüft stichprobenartig den Rechnungsabschluss 2017. Das Jahresergebnis des Gesamthaushaltes per 31.12.2017 weist einen Stand von € 874.416,55 auf.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH zum 30. Juni 2017, sowie der Lagebericht gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung, liegen dem Prüfungsausschuss vor. Der Prüfungsausschuss konnte sich im Zuge der Einsichtnahme vom Bestätigungsvermerk der CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH vom 12. Jänner 2018 und dem beigefügten Lagebericht überzeugen.

**Haftungen:** der Haftungsnachweis wurde besprochen unter Berücksichtigung der Haftungsobergrenzen, auch im Hinblick auf die Neuregelung 2019. Der Haftungswert befindet sich in einem gesunden Rahmen.

**Neuaufnahme Darlehen 2017** gesamt: € 2.202.879,18 inkl. Zugänge CHF-Kursverluste (€ 265.643,55). Darlehensstand per 31.12.2017: € 25.654.264,73. Aufnahmen u.a. für A.O.H Projekte Stadtentwicklung, Feuerwehr etc.

**Folgende HH-Stellen wurden stichprobenartig** überprüft:

1/770000-726000 Beitrag Wirtschaftsförderung

5/859000-728002 Marketingmaßnahmen für Hauptplatz (Open-Air Sommer)

**Verwahrgelder/durchlaufende Gebarung:** Liste der Erklärung der schließlichen Reste wurde von Ganneshofer/Mag. Renyi vorgelegt und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgesehen.

---

*Antwort*

Der Bürgermeister und der Kassenverwalter bedanken sich für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Beschluss des Rechnungsabschlusses eingebunden.

---

**ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses sowie die Antworten des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis.

**Zu diesem Bericht samt Antworten sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**GR0552 DRINGLICHKEITSANTRAG**  
**Auflösung ehem. Volksschulgemeinde Wolfsgraben –**  
**Vermögensverzichtserklärung**

**Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl**

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ersuche ich um Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung des Gemeinderates am 20.03.2018 und stelle folgenden **Dringlichkeitsantrag** an den Gemeinderat.

Begründung der Dringlichkeit: rasches Herstellen eines realen Grundbuchsstandes für die Gemeinde Wolfsgraben.

**TOP**

**Auflösung ehemalige Volksschulgemeinde Wolfsgraben – Übergang des Vermögens auf die Gemeinde Wolfsgraben**

.....  
Pannosch

**SACHVERHALT**

Die Gemeinde Wolfsgraben hat sich an die Stadtgemeinde Purkersdorf gewandt und bittet um Übermittlung einer Erklärung, dass die Stadtgemeinde Purkersdorf im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Auflösung der Volksschulgemeinde Wolfsgraben (**18.07.1972**) auf vermögensrechtliche Ansprüche verzichtet und sich mit dem Übergang des Vermögens (und daher auch der Liegenschaften) an die Gemeinde Wolfsgraben einverstanden erklärt.

Grund: Die Liegenschaft der ehemaligen Volksschulgemeinde ist immer noch mit der Eintragung des Eigentums der ehemaligen Volksschulgemeinde behaftet, obwohl der physische Übergang der Liegenschaft an die Gemeinde Wolfsgraben bereits im Jahr 1972 stattgefunden hat.

Um den realen Grundbuchsstand herstellen zu können, nämlich Eintragung des 1/1 Eigentums der Gemeinde Wolfsgraben an der ehemaligen Liegenschaft der Volksschulgemeinde Wolfsgraben, ist eine Vermögensverzichtserklärung notwendig (das ist der gleiche Vorgang, wie bei der Auflösung der Volksschulgemeinde Purkersdorf, nur umgekehrt; hier wurde das Vermögen auf die Stadtgemeinde Purkersdorf übertragen).

**ANTRAG**

Der Gemeinderat erklärt, dass die Stadtgemeinde Purkersdorf auf vermögensrechtliche Ansprüche aufgrund der Auflösung der Volksschulgemeinde Wolfsgraben (18.07.1972) verzichtet und ausdrücklich dem Übergang des Vermögens der ehemaligen Volksschulgemeinde Wolfsgraben an die Gemeinde Wolfsgraben (und daher auch der Liegenschaften) zustimmt.

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



06/2018



### Gemeinde Wolfsgraben

Verw. Bez. St. Pölten, NÖ  
Hauptstraße 3c  
Postleitzahl 3012  
Tel. 02233/7212  
Fax 02233/7212-99  
UID: ATU16259705



e-mail: [gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at](mailto:gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at)

Wolfsgraben, 14.03.2018  
GZ.: zu 252/2018  
Bearbeiter: Heinz Bugkel

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing. am	15. März 2018
Zahl	GZ
Beilagen	Bearbeiter

Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

S. Bugkel  
Handwritten signature and initials, including a circled 'F' and 'Bugkel'.

**Betrifft: Wolfsgraben, Volksschule, Rechtsübergangsbestätigung**  
**Erklärung des Verzichts auf vermögensrechtliche Ansprüche im Zuge der Auflösung der Volksschulgemeinde Wolfsgraben**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Wolfsgraben ersucht im Sinne der beiden in Kopie beigefügten Schreiben um Übermittlung einer Erklärung, dass die Gemeinde Purkersdorf im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Auflösung der Volksschulgemeinde Wolfsgraben auf vermögensrechtliche Ansprüche verzichtet und sich mit dem Übergang des Vermögens an die Gemeinde Wolfsgraben einverstanden erklärt.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen  
Die Bürgermeisterin:

Claudia Bock

\*) bitte im folgenden  
Erklärung für GZ  
vorlesen!

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht  
Abteilung Schulen  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

Eing. am 15. März 2018

Zahl

02

Bearbeitet

GEMEINDE  
WOLFSGRABEN

- 8. März 2018

Zu  
Zahl 252/18



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gemeinde Wolfsgraben  
z. H. der Frau Bürgermeister  
Hauptstraße 3c  
3012 Wolfsgraben

Beilagen

K4-SCH-1291/008-2018  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.k4@noel.gv.at](mailto:post.k4@noel.gv.at)  
Fax: (02742) 9005/13595 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Mag. Christine Trost-Schraml	13274	07. März 2018

Betrifft

**Wolfsgraben, Volksschule, Rechtsübergangsbestätigung - Unterlagennachreichung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeister Bock!

Rechtsnachfolgebestätigungen können nur ausgestellt werden, wenn uns die Beschlüsse von ehemaligen Schulgemeinden vorgelegt werden können, in denen die Auflösung der Schulgemeinden und die Aufteilung bzw. der Übergang des Vermögens beschlossen wurde.

Sollten solche Beschlüsse nicht vorgelegt werden können, sind von den an den Schulgemeinden beteiligten Gemeinden – bei der ehemaligen Volksschulgemeinde Wolfsgraben waren die Gemeinden Pressbaum und Purkersdorf beteiligt - Erklärungen einzuholen, wonach sie auf vermögensrechtliche Ansprüche aufgrund der Auflösung der jeweiligen Schulgemeinden verzichten und sich mit dem Übergang des Vermögens (und daher auch der Liegenschaften) – im gegenständlichen Fall an die Gemeinde Wolfsgraben - einverstanden erklären.

Mit freundlichen Grüßen!

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Friedrich-Koizar

GR0553

**DRINGLICHKEITSANTRAG**

**Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder ao Revision  
an den VwGH in der Causa MARK Immo GmbH - § 5b NÖ  
Kanalgesetz (Härteklausel)**

**Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl**

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ersuche ich um Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung des Gemeinderates am 20.03.2018 und stelle folgenden **Dringlichkeitsantrag** an den Gemeinderat.

Die Dringlichkeit begründet sich in der Rechtsmittelfrist.

**TOP**

**Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Revision an den VwGH in der Causa  
MAK - § 5b NÖ Kanalgesetz (Härteklausel)**

.....  
Schlögl

In seinem Erkenntnis vom 02.03.2018, LVwG-AV-1121/001-2017, zugestellt 06.03.2018, gelangte das Landesverwaltungsgericht NÖ zur Ansicht, dass die Kanalbenutzungsgebühr der Beschwerdeführerin MARK Immo GmbH, für die Liegenschaft Purkersdorf, Auf der Schanz 6, erheblich zu mindern sei.

Im Erkenntnis wird auf die Rechtsmittel der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und der außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof verwiesen.

Da es sich beim § 5 b um die Anwendung einer „Härteklausel“ handelt, soll im Sinne der Rechtssicherheit geprüft werden, ob von einem dieser beiden Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden soll.

Die zu erwartenden Kosten liegen bei ca. € 3.000; im Verfahren herrscht Rechtsanwaltspflicht. Da das Ergebnis des Erkenntnisses des NÖ LVwG weitreichende Beeinflussungen auf die Gebührenlandschaft haben kann, soll, sofern dies aus Sicht einer noch einzuholenden objektiven Rechtsmeinung sinnvoll erscheint, gegebenenfalls eine höchstinstanzliche Klärung herbeigeführt werden.

**ANTRAG**

Der Bürgermeister wird dem dargestellten Sachverhalt gemäß vom Gemeinderat beauftragt

- 1) eine objektive Rechtsmeinung zur Frage der Ergreifung eines offen stehenden Rechtsmittels einzuholen – RA Dr. Peter Gattermig - und
- 2) gegebenenfalls das empfohlene Rechtsmittel durch den Rechtsanwalt einbringen zu lassen
- 3) die zu erwartenden Kosten liegen bei ca. € 3.000

**Zu diesem Antrag sprachen:**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig